



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2019
(OR. en)

13156/19
ADD 1

PECHE 452
DELECT 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Oktober 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 7290 final - ANNEX

Betr.: ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7290 final - ANNEX.

Anl.: C(2019) 7290 final - ANNEX



Brüssel, den 15.10.2019
C(2019) 7290 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

ANHANG

1. TABELLE 4 DER ERHALTUNGS- UND KONTROLLMAßNAHMEN DER NAFO („CEM“), GENANNT IN 3 ABSATZ 17 UND ARTIKEL 17 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Begrenzungspunkte zur Abgrenzung der östlichen Seite des Fußabdrucks

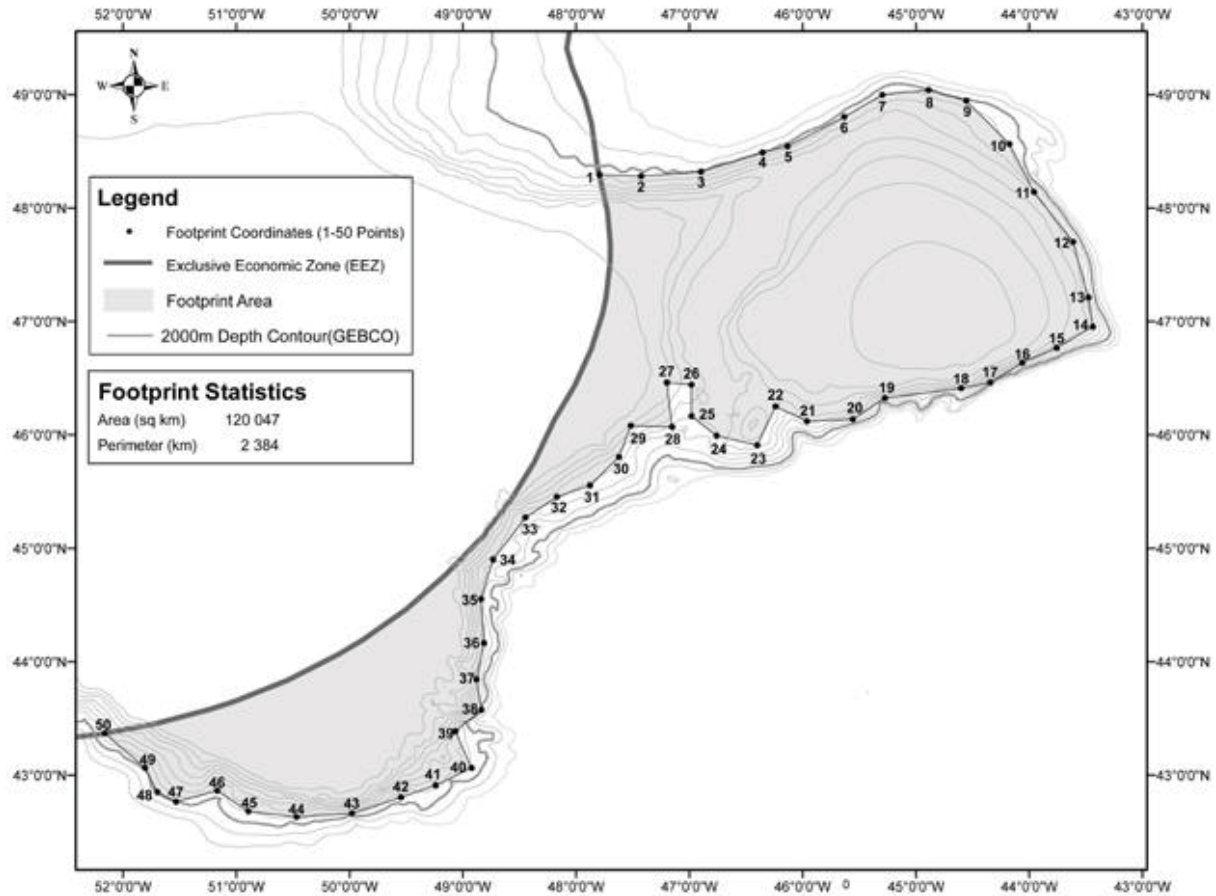
Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	48°17'39"N	Grenze der AWZ ¹	26	46°26'32"N	46°58'53"W
2	48°16'51"N	47°25'37"W	27	46°27'40"N	47°12'01"W
3	48°19'15"N	46°53'48"W	28	46°04'15"N	47°09'10"W
4	48°29'21"N	46°21'17"W	29	46°04'53"N	47°31'01"W
5	48°32'43"N	46°08'04"W	30	45°48'17"N	47°37'16"W
6	48°48'10"N	45°37'59"W	31	45°33'14"N	47°52'41"W
7	48°59'54"N	45°17'46"W	32	45°27'14"N	48°10'15"W
8	49°02'20"N	44°53'17"W	33	45°16'17"N	48°26'50"W
9	48°56'46"N	44°33'18"W	34	44°54'01"N	48°43'58"W
10	48°33'53"N	44°10'25"W	35	44°33'10"N	48°50'25"W
11	48°08'29"N	43°57'28"W	36	44°09'57"N	48°48'49"W
12	47°42'00"N	43°36'44"W	37	43°50'44"N	48°52'49"W
13	47°12'44"N	43°28'36"W	38	43°34'34"N	48°50'12"W
14	46°57'14"N	43°26'15"W	39	43°23'13"N	49°03'57"W
15	46°46'02"N	43°45'27"W	40	43°03'48"N	48°55'23"W
16	46°38'10"N	44°03'37"W	41	42°54'42"N	49°14'26"W
17	46°27'43"N	44°20'38"W	42	42°48'18"N	49°32'51"W
18	46°24'41"N	44°36'01"W	43	42°39'49"N	49°58'46"W
19	46°19'28"N	45°16'34"W	44	42°37'54"N	50°28'04"W
20	46°08'16"N	45°33'27"W	45	42°40'57"N	50°53'36"W
21	46°07'13"N	45°57'44"W	46	42°51'48"N	51°10'09"W
22	46°15'06"N	46°14'21"W	47	42°45'59"N	51°31'58"W
23	45°54'33"N	46°24'03"W	48	42°51'06"N	51°41'50"W
24	45°59'36"N	46°45'33"W	49	43°03'56"N	51°48'21"W
25	46°09'58"N	46°58'53"W	50	43°22'12"N	Grenze der AWZ ²

1 ungefähr 47°47'45"W.

2 ungefähr 52°09'46"W.

2. **ABBILDUNG 2 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 3 ABSATZ 17 UND ARTIKEL 17 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Karte des Fußabdrucks im NAFO-Regelungsbereich (grau unterlegt)



Legende:

- Footprint Coordinates (1-50 Points) - Koordinaten des Fußabdrucks (Punkte 1-50)
- Exclusive Economic Zone (EEZ)- Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)
- Footprint Area - Gebiet des Fußabdrucks
- 2000m Depth Contour (GEBCO) - 2000-Meter-Tiefenlinie

Footprint Statistics: - Statistik des Fußabdrucks:

- Area (sq km) 120 047 - Fläche (km²) 120 047
- Perimeter (km) 2 384 - Perimeter (km) 2 384

3. TEIL VI DES ANHANGS I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 3 ABSATZ 21, ARTIKEL 21 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 27 ABSATZ 11 BUCHSTABE A ZIFFER I DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Liste der VME-Indikatorarten

Bentische wirbellose VME-Indikatorarten			
Gebräuchliche Bezeichnung der taxonomischen Gruppe	Bekanntes Taxon	Familie	Stamm
Große Schwämme (SPO)	<i>Iophon piceum</i> (WJP)	Acarinidae	Porifera
	<i>Stelletta normani</i>	Ancorinidae	
	<i>Stelletta</i> sp. (WSX)	Ancorinidae	
	<i>Stryphnus ponderosus</i>	Ancorinidae	
	<i>Axinella</i> sp.	Axinellidae	
	<i>Phakellia</i> sp.	Axinellidae	
	<i>Esperiopsis villosa</i> (ZEW)	Esperiopsidae	
	<i>Geodia barretti</i>	Geodiidae	
	<i>Geodia macandrewii</i>	Geodiidae	
	<i>Geodia phlegraei</i>	Geodiidae	
	<i>Mycale (Mycale) lingua</i> (YHL)	Mycalidae	
	<i>Thenea muricata</i>	Pachastrellidae	
	<i>Polymastia</i> spp. (ZPY)	Polymastiidae	
	<i>Weberella bursa</i>	Polymastiidae	
	<i>Weberella</i> sp. (ZWB)	Polymastiidae	
	<i>Asconema foliatum</i> (ZBA)	Rossellidae	
<i>Craniella cranium</i>	Tetillidae		
Steinkorallen (CSS) (bekannte Seeberg-Arten, möglicherweise keine Abundanz im Regelungsbereich)	<i>Lophelia pertusa</i> (LWS)	Caryophylliidae	Cnidaria
	<i>Solenosmilia variabilis</i> (RZT)	Caryophylliidae	
	<i>Enallopsammia rostrata</i> (FEY)	Dendrophylliidae	
	<i>Madrepora oculata</i> (MVI)	Oculinidae	
Kleine gorgonische Korallen (GGW)	<i>Anthothela grandiflora</i> (WAG)	Anthothelidae	Cnidaria
	<i>Chrysogorgia</i> sp. (FHX)	Chrysogorgiidae	
	<i>Radicipes gracilis</i> (CZN)	Chrysogorgiidae	
	<i>Metallogorgia melanotrichos</i>	Chrysogorgiidae	
	<i>Acanella arbuscula</i>	Isididae	
	<i>Acanella eburnea</i>	Isididae	
	<i>Swiftia</i> sp.	Plexauridae	
<i>Narella laxa</i>	Primnoidae		
Große gorgonische Korallen (GGW)	<i>Acanthogorgia armata</i> (AZC)	Acanthogorgiidae	Cnidaria
	<i>Iridogorgia</i> sp.	Chrysogorgiidae	
	<i>Corallium bathyrubrum</i>	Coralliidae	
	<i>Corallium bayeri</i>	Coralliidae	
	<i>Keratoisis ornata</i> (KRY)	Isididae	
	<i>Keratoisis</i> sp.	Isididae	
	<i>Lepidisis</i> sp. (QFX)	Isididae	
	<i>Paragorgia arborea</i> (BFU)	Paragorgiidae	
<i>Paragorgia johnsoni</i> (BFV)	Paragorgiidae		

<i>Paramuricea grandis</i>	Plexauridae
<i>Paramuricea placomus</i>	Plexauridae
<i>Paramuricea</i> spp. (PZL)	Plexauridae
<i>Placogorgia</i> sp.	Plexauridae
<i>Placogorgia terceira</i>	Plexauridae
<i>Calyptrophora</i> sp.	Primnoidae
<i>Parastenella atlantica</i>	Primnoidae
<i>Primnoa resedaeformis</i> (QOE)	Primnoidae
<i>Thouarella grasshoffi</i>	Primnoidae

Seefedern (NTW)	<i>Anthoptilum grandiflorum</i> <i>Funiculina quadrangularis</i> (FQJ) <i>Halipterus</i> cf. <i>christii</i> <i>Halipterus finmarchica</i> (HFM) <i>Halipterus</i> sp. (ZHX) <i>Kophobelemnion stelliferum</i> (KVF) <i>Pennatula aculeata</i> (QAC) <i>Pennatula grandis</i> <i>Pennatula</i> sp. <i>Distichoptilum gracile</i> (WDG) <i>Protoptilum</i> sp. <i>Umbellula lindahli</i> <i>Virgularia</i> cf. <i>mirabilis</i>	Anthoptilidae Funiculinidae Halipteridae Halipteridae Halipteridae Kophobelemnidae Pennatulidae Pennatulidae Pennatulidae Protoptilidae Protoptilidae Umbellulidae Virgulariidae	Cnidaria
Zylinderrosen	<i>Pachycerianthus borealis</i> (WQB)	Cerianthidae	Cnidaria
Moostierchen (BZN)	<i>Eucratea loricata</i> (WEL)	Eucrateidae	Bryozoa
Seelilien (Crinoide) (CWD)	<i>Trichometra cubensis</i> <i>Conocrinus lofotensis</i> (WCF) <i>Gephyrocrinus grimaldii</i>	Antedonidae Bourgueticrinidae Hyocrinidae	Echinodermata
Manteltiere (SSX)	<i>Boltenia ovifera</i> (WBO) <i>Halocynthia aurantium</i>	Pyuridae Pyuridae	Chordata

4. **TEIL VII DES ANHANGS I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 3 ABSATZ 29 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Liste der physikalischen VME-Indikatorelemente

Physikalische VME-Indikatorelemente	
Seeberge	Fogo Seamounts (Div. 3O, 4Vs)
	Newfoundland Seamounts (Div. 3MN)
	Corner Rise Seamounts (Div. 6GH)
	New England Seamounts (Div. 6EF)
Canyons	Shelf-indenting canyon; Tail of the Grand Bank (Div. 3N)
	Canyons with head > 400 m Tiefe; South of Flemish Cap and Tail of the Grand Bank (Div. 3MN)
	Canyons with head > 200 m Tiefe; Tail of the Grand Bank (Div. 3O)
Knolls	Orphan Knoll (Div. 3K)
	Beothuk Knoll (Div. 3LMN)
Southeast Shoal	Tail of the Grand Bank Spawning grounds (Div. 3N)
Steep flanks > 6.4°	South and Southeast of Flemish Cap. (Div. 3LM)

5. IN ANHANG II.C DER CEM FESTGELEGTES FORMAT, GENANT IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Meldung und Genehmigung eines Schiffes

(1) Format für das Schiffsregister

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „ NOT “ — Meldung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben dürfen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Flaggenstaat	FS	M	Staat, in dem das Schiff registriert ist
Interne Referenznummer	IR	O ¹	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Hafenname	PO	M	Register- oder Heimathafen
Schiffseigner	VO	M ²	Eingetragener Eigner und Anschrift
Schiffscharterer	VC	M ²	Verantwortlicher Betreiber des Schiffes
Schiffstyp	TP	M	FAO-Schiffscode (Anhang II.I)
Fanggerät	GE	O	Statistische Klassifikation der Fanggeräte - FAO (Anhang II.J)
Tonnage des Schiffes Messmethode Tonnage	VT	M	Tonnage der Schiffe, nach Bedarf kombiniert „OC“ = „OSLO“ Convention 1947, „LC“ „London“ Convention ICTM-69 Gesamtkapazität in Tonnen
Schiffslänge Messmethode Länge	VL	M	Länge in Metern, nach Bedarf kombiniert „OA“ = über alles; Länge in Metern
Schiffsleistung Messmethode Leistung	VP	M	Maschinenleistung, nach Bedarf kombiniert, in kW PE = Antriebsmotor AE = Hilfsmotoren Installierte Gesamtmaschinenleistung, gemessen in kW
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

¹ obligatorisch, wenn es als Einzelkennzeichnung in anderen Meldungen verwendet wird.

² Je nach Fall.

(2) Format für die Streichung von Schiffen aus dem Register

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „WIT“ für die Streichung gemeldeter Schiffe
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Datum ab dem die Streichung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

(3) Format für die Zulassung zur Betreibung von Fischereitatigkeiten

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfanger, „XNW“ fur NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des ubermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der ubermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der ubermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „AUT“ fur die Zulassung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischereitatigkeiten betreiben durfen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Auen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Zulassung wirksam wird
Ende	ED	O	Angabe zur Zulassung; Datum an dem die Zulassung endet. Die Hochstdauer der Gultigkeit betragt 12 Monate.
Zielarten und Gebiet	TA	M ³	Angabe zur Zulassung; fur gezielte Fischerei zulassige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B der CEM geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder „ANY“ verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B.//TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

³ Fur Transportschiffe ist das Feld TA fakultativ.

(4) Format für die Aussetzung der Zulassung zur Betreibung von Fischereitätigkeiten

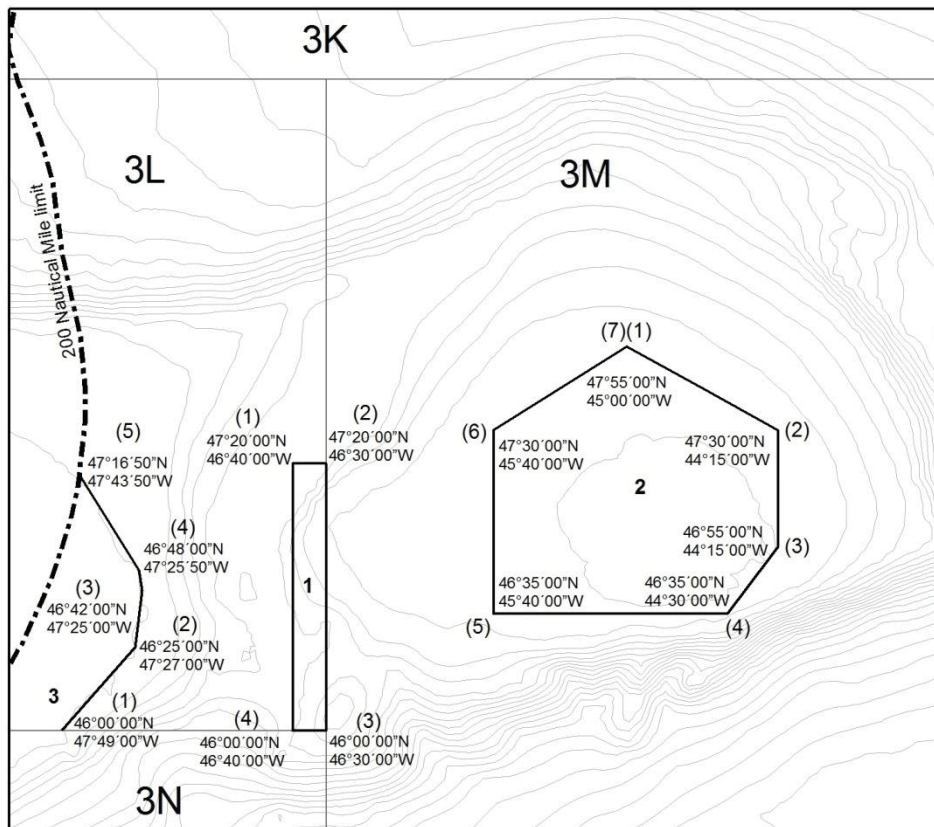
Datenelement	Code	Obligatorisch /fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „SUS“ für die Aussetzung der Zulassung von Schiffen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Aussetzung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

6. TABELLE 1 UND ABBILDUNG 1(1) DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 9 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Begrenzungspunkte zur Abgrenzung des Teils der Division 3L, der für die Bewirtschaftung von Garnelen in Division 3M einbezogen wird

Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'0 N	46°40'0 W
2	47°20'0 N	46°30'0 W
3	46°00'0 N	46°30'0 W
4	46°00'0 N	46°40'0 W

200-Meter-Tiefenlinie der Division 3L, Teil von 3L, der als 3M gilt und Schongebiet der Division 3M



Legende

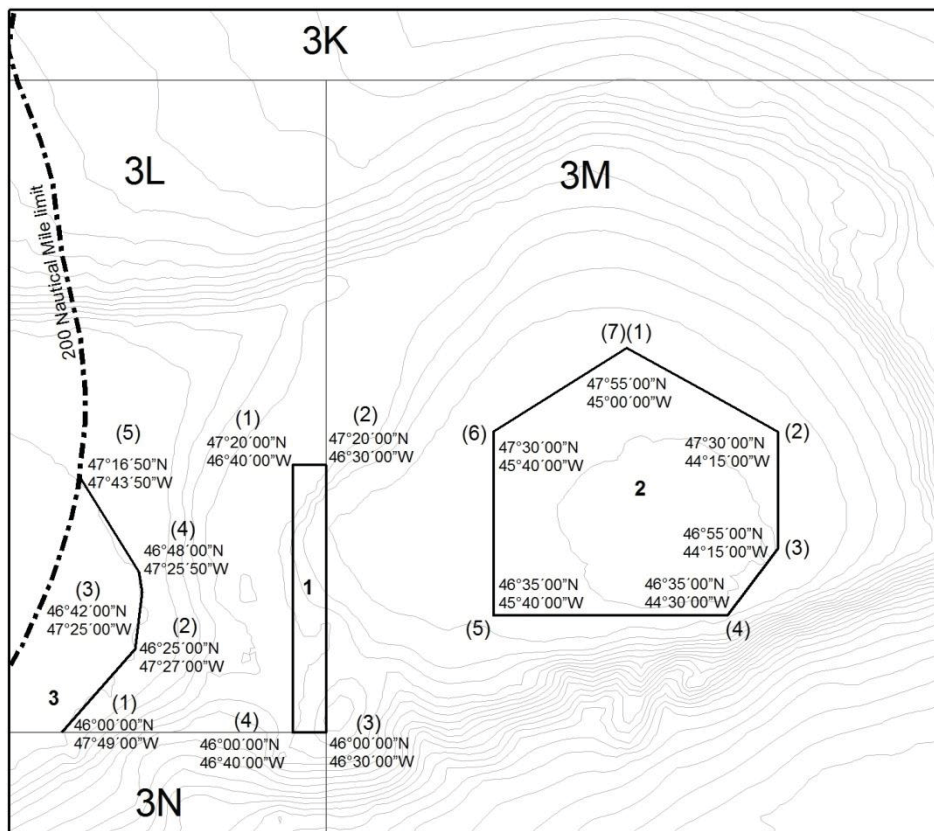
– 200 Nautical Mile limit – 200-Meilen-Grenze

7. TABELLE 2 UND ABBILDUNG 1(2) DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 9 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Grenzpunkte zur Abgrenzung des Garnelenschongebiets

Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
1 (wie Nr. 7)	47°55'0 N	45°00'0 W
2	47°30'0 N	44°15'0 W
3	46°55'0 N	44°15'0 W
4	46°35'0 N	44°30'0 W
5	46°35'0 N	45°40'0 W
6	47°30'0 N	45°40'0 W
7 (wie Nr. 1)	47°55'0 N	45°00'0 W

200-Meter-Tiefenlinie der Division 3L, Teil von 3L, der als 3M gilt und Schongebiet der Division 3M



Legende:

– 200 Nautical Mile limit – 200-Meilen-Grenze

9. IN ANHANG IV.C DER CEM VORGESCHRIEBENES FORMAT, GENANNT IN ARTIKEL 10 ABSATZ 1 BUCHSTABE E, ARTIKEL 27 ABSATZ 3 BUCHSTABE C UND ARTIKEL 39 ABSATZ 16 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Hafenstaatkontrollbericht (PSC-3)

(In schwarzer Tinte auszufüllen)

A. GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUR INSPEKTION					Nummer des Inspektionsberichts:		
Anlandung	Ja	Nein	Umladung	Ja	Nein	Sonstiger Grund für das Anlaufen des Hafens	
Hafenstaat					Anlande- oder Umladehafen		
Schiffsname			Flaggenstaat		IMO Nummer ¹		Internationales Rufzeichen
Datum des Beginns der Anlandung/Umladung			Uhrzeit des Beginns der Anlandung/Umladung (UTC)				
Datum des Endes der Anlandung/Umladung			Uhrzeit des Endes der Anlandung/Umladung (UTC)				
Name des Schiffskapitäns:		Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns:		Eigner/Betreiber des Schiffs:		Schiffszertifikat oder Registriernummer:	
VMS:		Heimathafen:		Name des Fischereikapitäns:		Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns:	
Wirtschaftlicher Eigentümer des Schiffs ² :		Konsignatar des Schiffs:		Schiffstyp:			
Letzter Anlaufhafen:				Datum:			
B. INSPEKTIONSDetails							
Name des abgebenden Schiffs ³		IMO Nummer ¹		Rufzeichen		Flaggenstaat	
B1. IM LOGBUCH ERFASSTE FÄNGE							
Art ⁴	Fanggebiet		Angegebenes Lebendgewicht (kg)			Verwendeter Umrechnungsfaktor	

- 1 Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die externe Registriernummer anzugeben.
- 2 Sofern bekannt und wenn nicht der Reeder.
- 3 War das Schiff an Umladungen beteiligt, ist für jedes abgebende Schiff ein getrenntes Formblatt zu verwenden.
- 4 FAO-Artencode — NEAFC Anhang V — NAFO Anhang I.C.
- 5 Aufmachungsformen des Erzeugnisses — NEAFC Anhang IV Anlage 1 — NAFO Anhang II.K.

B2. ANGELANDETER ODER UMGELADENER FISCH*
 *War das Schiff an Umladungen beteiligt, ist für jedes abgebende Schiff ein getrenntes Formblatt zu verwenden.

Art ⁴	Erzeugnis ⁵	Fanggebiet	Gewicht des angelandeten Erzeugnisses (kg)	Umrechnungsfaktor	Lebendgewicht-äquivalent (kg)	Differenz (kg) zwischen dem im Logbuch eingetragenen Lebendgewicht und dem angelandeten Lebendgewicht	Differenz (%) zwischen dem im Logbuch eingetragenen Lebendgewicht und dem angelandeten Lebendgewicht	Differenz (kg) zwischen dem Gewicht des angelandeten Erzeugnisses und den Angaben in PSC 1/2	Differenz (kg) zwischen dem Gewicht des angelandeten Erzeugnisses und den Angaben in PSC 1/2

Gültige Umladegenehmigung:

B3. ANGABEN ZU GENEHMIGTEN ANLANDUNGEN OHNE BESTÄTIGUNG DES FLAGGENSTAATS

Ref. NEAFC Art. 23.2/NAFO Art. 43.7

Name des Lagers:	
Name der zuständigen Behörde:	
Frist für die Vorlage der Bestätigung:	

B4. FISCH AN BORD

Art ⁴	Erzeugnis ⁵	Fanggebiet	Erzeugnisgewicht (kg)	Umrechnungsfaktor	Lebendgewicht (kg)	Differenz (kg) zwischen dem Gewicht des Erzeugnisses an Bord und den Angaben in PSC 1/2	Differenz (%) zwischen dem Gewicht des Produkts an Bord und den Angaben in den Formularen PSC 1/2

C. ERGEBNISSE DER INSPEKTION

C1. ALLGEMEINES				
Datum des Inspektionsbeginns:		Uhrzeit des Inspektionsbeginns (UTC):		
Datum des Inspektionsendes;		Uhrzeit des Inspektionsendes (UTC):		
Status in anderen RFO-Gebieten, in denen Fischereitatigkeiten ausgeubt wurden, einschlielich Fuhrung in einer IUU-Schiffsliste				
RFO	Schiffsidentifikation	Flaggenstaatstatus	Schiff auf einer Liste fangberechtigter Schiffe	Schiff auf einer IUU-Liste
Anmerkungen:				

4 FAO-Artencode — NEAFC Anhang V — NAFO Anhang I.C.

5 Aufmachungsformen des Erzeugnisses — NEAFC Anhang IV Anlage 1 — NAFO Anhang II.K.

C2. FANGGERATKONTROLLE IM HAFEN						
A. Allgemeine Angaben						
Anzahl der kontrollierten Fanggerate				Datum der Fanggerateinspektion		
Wurde bei dem Schiff ein Versto festgestellt?	Ja		Nein	Falls ja, ist das Formblatt „uberprufung der Inspektion im Hafen“ vollstandig auszufullen. Falls nein, ist das Formblatt bis auf die Einzelheiten zum NAFO-Siegel auszufullen.		
B. Angaben zu Scherbrettnetzen						
Nummer des NAFO-Siegels				Ist das Siegel unversehrt?	Ja	Nein
Art des Fanggerats						
Zubehor						
Abstand der Gitterstabe (mm)						
Maschentyp						
Mittlere Maschenoffnung (mm)						
Netzteil						
Flugel						
Hauptteil						
Verlangerungsstuck						
Steert						
D. BEMERKUNGEN DES KAPITANS						
Ich,....., Kapitan des Schiffs..... bestatige hiermit, heute eine Kopie dieses Berichts erhalten zu haben. Meine Unterschrift stellt keine Anerkennung des Inhalts dieses Berichts dar, meine etwaigen eigenen Bemerkungen ausgenommen.						
Unterschrift: _____ Datum: _____						
E. VERSTOSSE UND FOLGEMASSNAHMEN						
E.1 NAFO						

E.1 Kontrolle auf See			
Festgestellte Verstöße bei Inspektionen innerhalb NAFO-Regelungsbereich			
Inspektionsteam	Datum der Inspektion	Division	Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm
E.1 B. Ergebnisse der Inspektion im Hafen			
(a) Bestätigung der bei einer Inspektion auf See festgestellten Verstöße			
Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm		Verstoß gegen nationale Rechtsnorm	
(b) Bei einer Inspektion auf See festgestellte Verstöße, die bei der Inspektion im Hafen nicht bestätigt werden konnten			
Anmerkungen:			
(c) Weitere bei der Inspektion im Hafen festgestellte Verstöße			
Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm		Verstoß gegen nationale Rechtsnorm	
E2. NEAFC FESTGESTELLTER Verstoß			
Artikel	NEAFC-Vorschriften, gegen die verstoßen wurde, und Zusammenfassung sachdienlicher Fakten		
Anmerkungen des Inspektors:			
Ergriffene Maßnahmen:			
Inspizierende Behörde/Stelle:			
Name des Inspektors	Unterschrift des Inspektors		Datum und Ort
F. ÜBERMITTLUNG			
Kopie an den Flaggenstaat	Kopie an das Sekretariat der NEAFC		Kopie an den Exekutivsekretär der NAFO

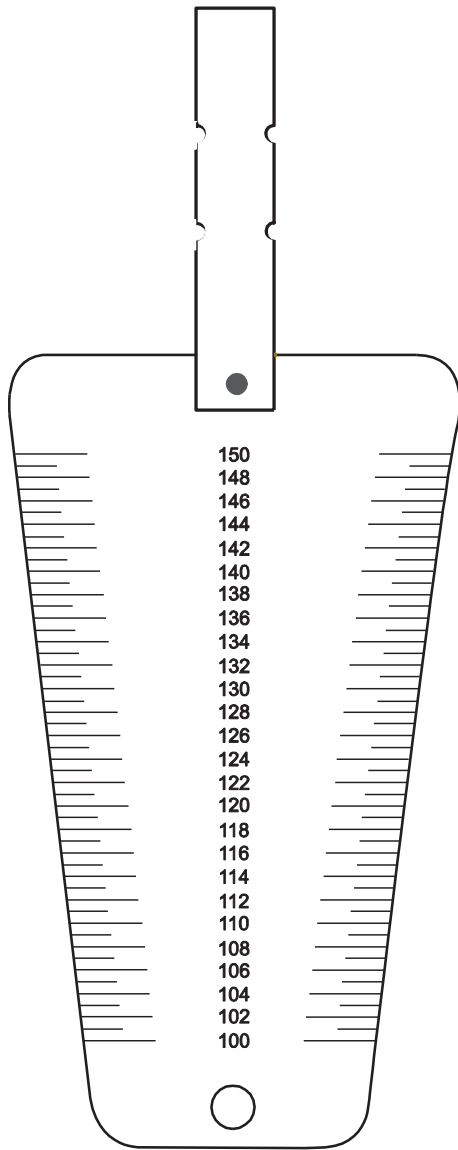
10. **ANHANG III.A DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 13 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Maschenöffnung und -messgeräte

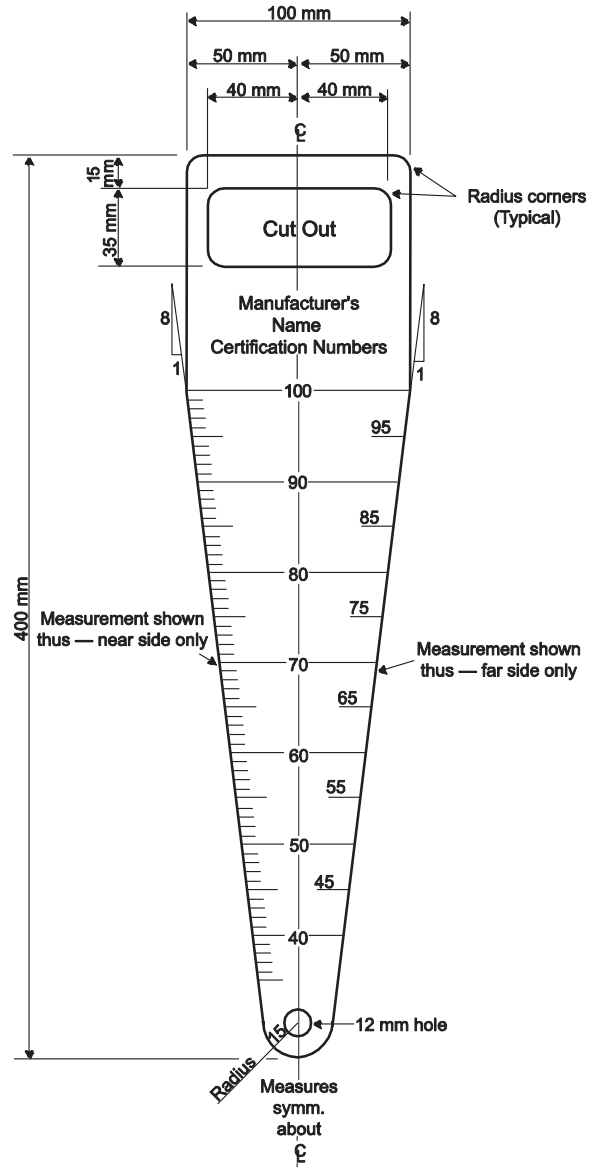
- (1) Beschreibung der Maschenmessgeräte
 - (a) Für die Bestimmung der Maschenöffnungen wird ein 2 mm dickes, flaches Maschenmessgerät aus einem dauerhaften, formbeständigen Material verwendet. Es besitzt entweder parallele Kanten, die sich durch mehrere Schrägabschnitte auf beiden Seiten im Verhältnis 1:8 verjüngen, oder nur schräge Kanten mit der gleichen Verjüngung. Das Maschenmessgerät ist am schmalen Ende mit einem Loch versehen.
 - (b) Die Oberseite des Messgeräts trägt die Angabe der jeweiligen Breite in mm sowohl bei Parallelkanten als auch bei schrägen Kanten. Bei letzteren ist die Breite in Abständen von 1 mm eingeprägt und in regelmäßigen Abständen angegeben.
- (2) Benutzung des Maschenmessgeräts
 - (a) Das Netz wird in Richtung der Maschenlängsdiagonale gestreckt.
 - (b) Das Messgerät gemäß Abschnitt 1 wird mit dem schmalen Ende im rechten Winkel zur Netzebene in die Maschenöffnung eingeführt.
 - (c) Das Messgerät wird von Hand oder mittels eines Gewichts in die Masche gedrückt, bis der Widerstand der Masche an den Schrägkanten ein weiteres Einführen verhindert.
- (3) Auswahl der zu messenden Maschen
 - (a) Die zu messenden Maschen müssen eine Reihe von 20 aufeinanderfolgenden Maschen in der Längsachse des Netzes bilden.
 - (b) Maschen, die weniger als 50 cm von Laschen, Tauen oder Steertleinen entfernt sind, werden nicht gemessen. Der Abstand wird im rechten Winkel zu den Laschen, Tauen oder der Steertleine gemessen, wobei das Netz in Richtung dieser Messung gestreckt wird. Es wird keine Masche gemessen, die geflickt oder gerissen ist oder an der Netzzubehörteile angebracht sind.
 - (c) Abweichend von Abschnitt 3 Buchstabe a brauchen die zu messenden Maschen nicht aufeinander zu folgen, wenn die Anwendung von Abschnitt 3 Buchstabe b dies unmöglich macht.
 - (d) Die Netze dürfen nur im Nasszustand gemessen werden und dabei nicht gefroren sein.
- (4) Messung einzelner Maschen
 - (a) Als Maschenöffnung gilt die Breite des Messgeräts an dem Punkt, an dem ein weiteres Einführen bei Benutzung nach Abschnitt 2 verhindert wird.

- (b) Die Seiten einer Masche gelten als gleich lang, wenn bei der Messung die beiden Knoten, die die Masche in der seitlichen Richtung zusammenhalten, von der Mitte des Maschenmessgerätes gleich weit entfernt sind.
- (5) Bestimmung der Maschenöffnung eines Netzes
- (a) Die Maschenöffnung eines Netzes wird anhand des arithmetischen Mittels der Messwerte aller nach den Abschnitten 3 und 4 ausgewählten und gemessenen Maschen bestimmt. Das arithmetische Mittel wird auf ganze Millimeter aufgerundet.
- (b) Die Gesamtzahl der zu messenden Maschen ist in Abschnitt 6 festgelegt.
- (6) Ablauf des Messverfahrens
- (a) Zulässig sind nur Maschen mit 4 Seiten, gleich lang, aus demselben Material mit 4 dauerhaften Verbindungen oder Knoten.
- (b) Die Maschenöffnung bildet das Mittel aus folgenden Messungen:
- in Bezug auf den Steert eines Netzes, einschließlich Tunnel, die Messung (in mm) von 20 aufeinanderfolgenden Maschen, die parallel zur Längsachse des Steerts verlaufen, beginnend am hinteren Ende des Steerts und mindestens 10 Maschen von den Laschen entfernt, und
 - in Bezug auf andere Teile eines Netzes, die Messung (in mm) von 20 aufeinanderfolgenden Maschen, die mindestens 10 Maschen von den Laschen entfernt sind.

Example of Large Size Gauge



Example of Small Size Gauge



Legende:

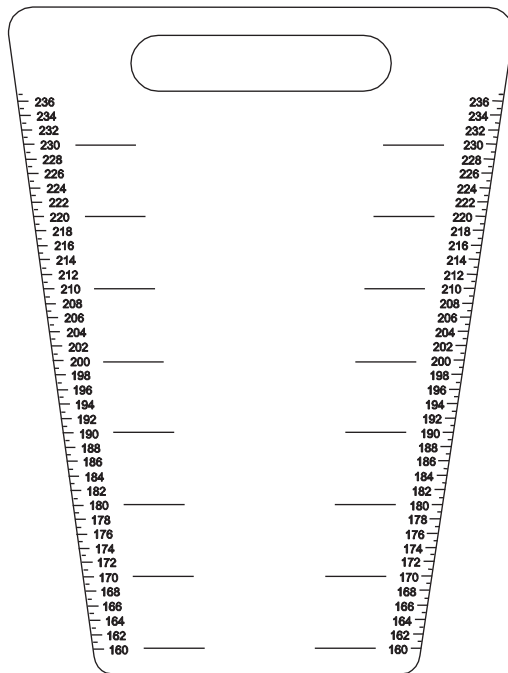
Example of Large Size Gauge - Beispiel für ein großes Messgerät

Example of Small Size Gauge - Beispiel für ein kleines Messgerät

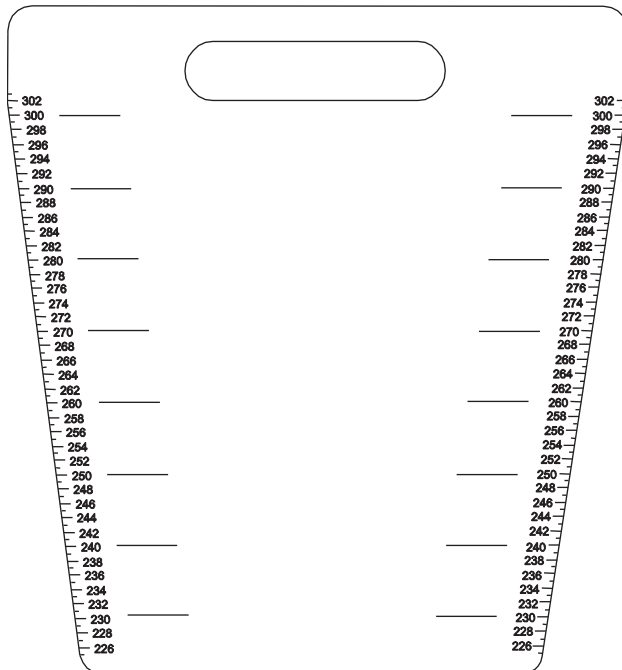
- Radius corners (Typical) - abgerundete Ecken (typisch)
- Cut Out - Ausschnitt
- Manufacturer's Name Certification Numbers - Name des Herstellers/Zertifizierungsnummer
- Measurement shown thus - near side only - Messungen linke Seite
- Measurement shown thus - far side only - Messungen rechte Seite

- 12 mm hole - 12-mm-Loch
- Radius - Durchmesser
- Measures symm. about - Messungen symmetrisch um...

Example of Skate Gauges



160-236 mm



226-302 mm

Legende:

- Example of Skate Gauges - Beispiele von Messgeräten für Rochen-Fangnetze

11. ANHANG I.C DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 13 ABSATZ 2 BUCHSTABE D, ARTIKEL 24 ABSATZ 1 BUCHSTABE B UND ARTIKEL 25 ABSATZ 6 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Artenliste

Gebäuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code
Grundfische		
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	COD
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD
Rotbarsche	<i>Sebastes</i> sp.	RED
Goldbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	REG
Schnabelbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	REB
Akadischer Rotbarsch	<i>Sebastes fasciatus</i>	REN
Nordamerikanischer Seehecht	<i>Merluccius bilinearis</i>	HKS
Roter Gabeldorsch*	<i>Urophycis chuss</i>	HKR
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	POK
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	YEL
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL
Atlantischer Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL
Amerikanische Winterflunder	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	FLW
Sommerflunder	<i>Paralichthys dentatus</i>	FLS
Sandbutt	<i>Scophthalmus aquosus</i>	FLD
Plattfische	<i>Pleuronectiformes</i>	FLX
Amerikanischer Seeteufel	<i>Lophius americanus</i>	ANG
Nordamerikanische Knurrhähne	<i>Prionotus</i> sp.	SRA
Atlantischer Tomcod	<i>Microgadus tomcod</i>	TOM
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	ANT
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Amerikanischer Lippfisch	<i>Tautoglabrus adspersus</i>	CUN
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	USK
Grönland-Dorsch	<i>Gadus ogac</i>	GRC
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	BLI
Leng	<i>Molva molva</i>	LIN
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	LUM
Königs-Umberfisch	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	KGF
Nördlicher Kugelfisch	<i>Sphoeroides maculatus</i>	PUF
Wolffisch	<i>Lycodes</i> sp.	ELZ
Nordamerikanische Aalmutter	<i>Macrozoarces americanus</i>	OPT
Polardorsch	<i>Boreogadus saida</i>	POC
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	RHG
Sandaal	<i>Ammodytes</i> sp.	SAN
Seeskorpione	<i>Myoxocephalus</i> sp.	SCU
Nordamerikanische Brasse	<i>Stenotomus chrysops</i>	SCP
Tautog	<i>Tautoga onitis</i>	TAU
Blauer Ziegelbarsch	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	TIL
Weißer Gabeldorsch*	<i>Urophycis tenuis</i>	HKW
Urophycis chesteri	<i>Urophycis chesteri</i>	GPE

Gebräuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code
Dreibärtelige Seequappe	<i>Gaidropsarus ensis</i>	GDE
Seewölfe	<i>Anarhichas</i> sp.	CAT
Gestreifter Katfisch	<i>Anarhichas lupus</i>	CAA
Gefleckter Katfisch	<i>Anarhichas minor</i>	CAS
Blauer Katfisch	<i>Anarhichas denticulatus</i>	CAB
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	<i>Clupea harengus</i>	HER
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>	BUT
Nordwestatlantischer Menhaden	<i>Brevoortia tyrannus</i>	MHA
Makrelenhecht	<i>Scomberesox saurus</i>	SAU
Nordwestatlantische Sardelle	<i>Anchoa mitchilli</i>	ANB
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	BLU
Gelbe Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	CVJ
Fregattmakrele	<i>Auxis thazard</i>	FRI
Königsmakrele	<i>Scomberomorus cavalla</i>	KGM
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomorus maculatus</i>	SSM
Segelfisch	<i>Istiophorus albicans</i>	SAI
Weißer Marlin	<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>	BUM
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	BON
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	LTA
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	YFT
Thunfische	<i>Scombridae</i>	TUN
Pelagische Fische		PEL
Andere Fische		
Nordamerikanischer Flusshering	<i>Alosa pseudoharengus</i>	ALE
Stachelmakrelen	<i>Seriola</i> sp.	AMX
Amerikanischer Meeraal	<i>Conger oceanicus</i>	COA
Amerikanischer Aal	<i>Anguilla rostrata</i>	ELA
Schleimaal	<i>Myxine glutinosa</i>	MYG
Amerikanischer Maifisch	<i>Alosa sapidissima</i>	SHA
Goldlachse	<i>Argentina</i> sp.	ARG
Atlantischer Umberfisch	<i>Micropogonias undulatus</i>	CKA
Atlantischer Hornhecht	<i>Strongylura marina</i>	NFA
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	<i>Menidia menidia</i>	SSA
Atlantischer Fadenhering	<i>Opisthonema oglinum</i>	THA
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	ALC
Trommelfisch	<i>Pogonias cromis</i>	BDM
Schwarzer Sägebarsch	<i>Centropristis striata</i>	BSB
Kanadische Alse	<i>Alosa aestivalis</i>	BBH
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	CAP
Saiblinge	<i>Salvelinus</i> sp.	CHR
Königsbarsch	<i>Rachycentron canadum</i>	CBA

Gebäuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code
Gemeiner Pampano	<i>Trachinotus carolinus</i>	POM
Fadenflossige Alse	<i>Dorosoma cepedianum</i>	SHG
Süßlippen	<i>Pomadasyidae</i>	GRX
Westatlantische Alse	<i>Alosa mediocris</i>	SHH
Laternenfische	<i>Notoscopelus</i> sp.	LAX
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	MUL
Amerikan. Butterfisch	<i>Peprilus alepidotus (=paru)</i>	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	PIG
Regenbogen-Stint	<i>Osmerus mordax</i>	SMR
Augenfleck-Umberfisch	<i>Sciaenops ocellatus</i>	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	RPG
Raue Bastardmakrele	<i>Trachurus lathami</i>	RSC
Sandbarsch	<i>Diplectrum formosum</i>	PES
Schafskopf-Brasse	<i>Archosargus probatocephalus</i>	SPH
Punkt-Umberfisch	<i>Leiostomus xanthurus</i>	SPT
Gefleckter Umberfisch	<i>Cynoscion nebulosus</i>	SWF
Königs-Corvina	<i>Cynoscion regalis</i>	STG
Felsenbarsch	<i>Morone saxatilis</i>	STB
Störe	<i>Acipenseridae</i>	STU
Tarpun	<i>Tarpon (= megalops) atlanticus</i>	TAR
Forellen	<i>Salmo</i> sp.	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	<i>Morone americana</i>	PEW
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> sp.	ALF
Dornhai	<i>Squalus acantias</i>	DGS
Dornhaie	<i>Squalidae</i>	DGX
Sandhai	<i>Odontaspis taurus</i>	CCT
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	POR
Kurzflossen-Mako	<i>Isurus oxyrinchus</i>	SMA
Sandbankhai	<i>Carcharhinus obscurus</i>	DUS
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	BSH
Große Haie	<i>Squaliformes</i>	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	<i>Rhizoprionodon terraenova</i>	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	CFB
Eishai	<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK
Rochen	<i>Raja</i> sp.	SKA
Igelrochen	<i>Leucoraja erinacea</i>	RJD
Eisrochen	<i>Amblyraja hyperborea</i>	RJG
Scheunentor-Rochen	<i>Dipturus laevis</i>	RJL
Winterrochen	<i>Leucoraja ocellata</i>	RJT
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	RJR
Smooth skate	<i>Malacoraja senta</i>	RJS
Grönlandrochen	<i>Bathyraja spinicauda</i>	RJQ
Fische (allgemein)		FIN
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar (<i>Loligo</i>)	<i>Loligo pealeii</i>	SQL
Kurzflossen-Kalmar (<i>Illex</i>)	<i>Illex illecebrosus</i>	SQI
Kalmare	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	SQU
Amerikanische Schwertmuschel	<i>Ensis directus</i>	CLR
Nördliche Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>	CLH
Islandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	CLQ

Gebäuchliche deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code
Sandklaffmuschel	<i>Mya arenaria</i>	CLS
Riesentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>	CLB
Trogmuschel	<i>Spisula polynyma</i>	CLT
Herzmuscheln	<i>Prionodesmacea, Teleodesmacea</i>	CLX
Karibik-Pilgermuschel	<i>Argopecten irradians</i>	SCB
Calico-Pilgermuschel	<i>Argopecten gibbus</i>	SCC
Isländische Kammuschel	<i>Chlamys islandica</i>	ISC
Atlantischer Tiefseescallop	<i>Placopecten magellanicus</i>	SCA
Kammuscheln	Pectinidae	SCX
Amerikanische Auster	<i>Crassostrea virginica</i>	OYA
Miesmuschel	<i>Mytilus edulis</i>	MUS
Helmschnecken	<i>Busycon sp.</i>	WHX
Strandschnecken	<i>Littorina sp.</i>	PER
Meeresweichtiere	Mollusca	MOL
Felsenkrabbe	<i>Cancer irroratus</i>	CRK
Blaue Schwimmkrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	CRB
Strandkrabbe	<i>Carcinus maenas</i>	CRG
Jonahkrabbe	<i>Cancer borealis</i>	CRJ
Arktische Seespinne	<i>Chionoecetes opilio</i>	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	<i>Geryon quinque-dens</i>	CRR
Nördliche Steinkrabbe	<i>Lithodes maja</i>	KCT
Panzerkrebse	Reptantia	CRA
Amerikanischer Hummer	<i>Homarus americanus</i>	LBA
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	PRA
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>	AES
Geißelgarnelen	<i>Penaeus sp.</i>	PEN
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus sp.</i>	PAN
Krebstiere	Crustacea	CRU
Seeigel	<i>Strongylocentrotus sp.</i>	URC
Meereswürmer	Polychaeta	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	<i>Limulus polyphemus</i>	HSC
Wirbellose Meerestiere	Invertebrata	INV

* Nach einer Empfehlung des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik (STACRES) auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Teil I, Seite 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Untergebieten 1, 2 und 3 und den Divisionen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch, *Urophycis tenuis*, bezeichnet; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus den Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch, *Urophycis tenuis*, bezeichnet; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus den Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch, *Urophycis chuss*, bezeichnet.

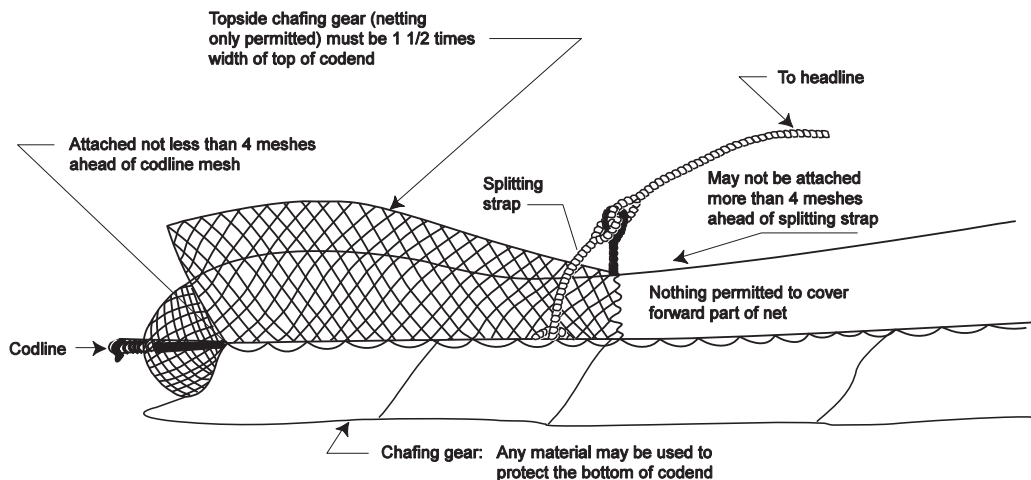
12. ANHANG III.B DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 14 ABSÄTZE 2 UND 3 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Zugelassene(r) Scheuerschutz an der Oberseite/Gelenkketten für den Garnelenfang

(1) ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes

Der ICNAF-Typ des Oberseiten-Scheuerschutzes ist ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenöffnung aufweisen als für den Steert in Artikel 13 der CEM angegeben;
- (b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben; wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;
- (c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



Legende:

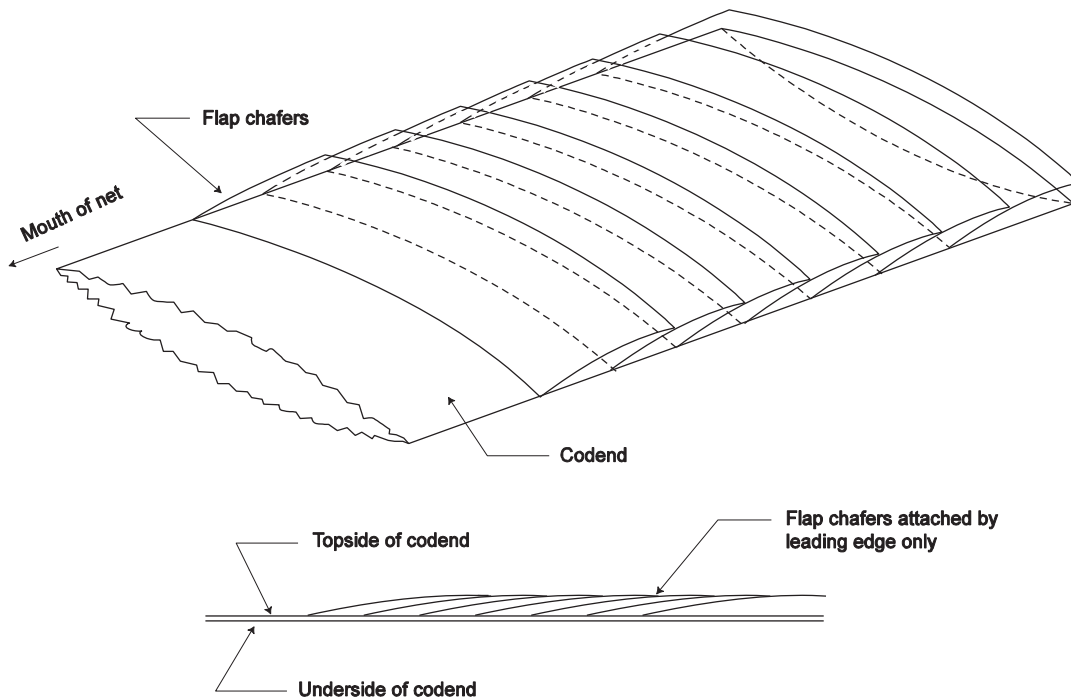
- Topside chafing gear (netting only permitted) must be 1 ½ times width of top of codend - Oberer Scheuerschutz (nur Netzwerk erlaubt) muss mindestens anderthalbmal die Breite des oberen Steerts aufweisen
- Attached not less than 4 meshes ahead of codline mesh - nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche befestigt

- Codline - Steertleine
- Chafing gear: - Scheuerschutz: Any material may be used to protect the bottom of codend - zum Schutz der Unterseite des Steerts kann ein beliebiges Material verwendet werden
- Nothing permitted to cover forward part of net - Vorderseite des Netzes darf nicht bedeckt werden
- May not be attached more than 4 meshes ahead of splitting strap - nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehend
- To headline - zum Kopftau
- Splitting strap - Teilschlinge

(2) Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ)

Der Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ) ist definiert als Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite in nassem wie in trockenem Zustand nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Jedes Netzwerkstück
 - (a) ist nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt;
 - (b) entspricht mindestens der Breite des Steerts (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen) und
 - (c) ist nicht mehr als zehn Maschen lang und
- (ii) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke überschreitet nicht zwei Drittel der Länge des Steerts.



Legende:

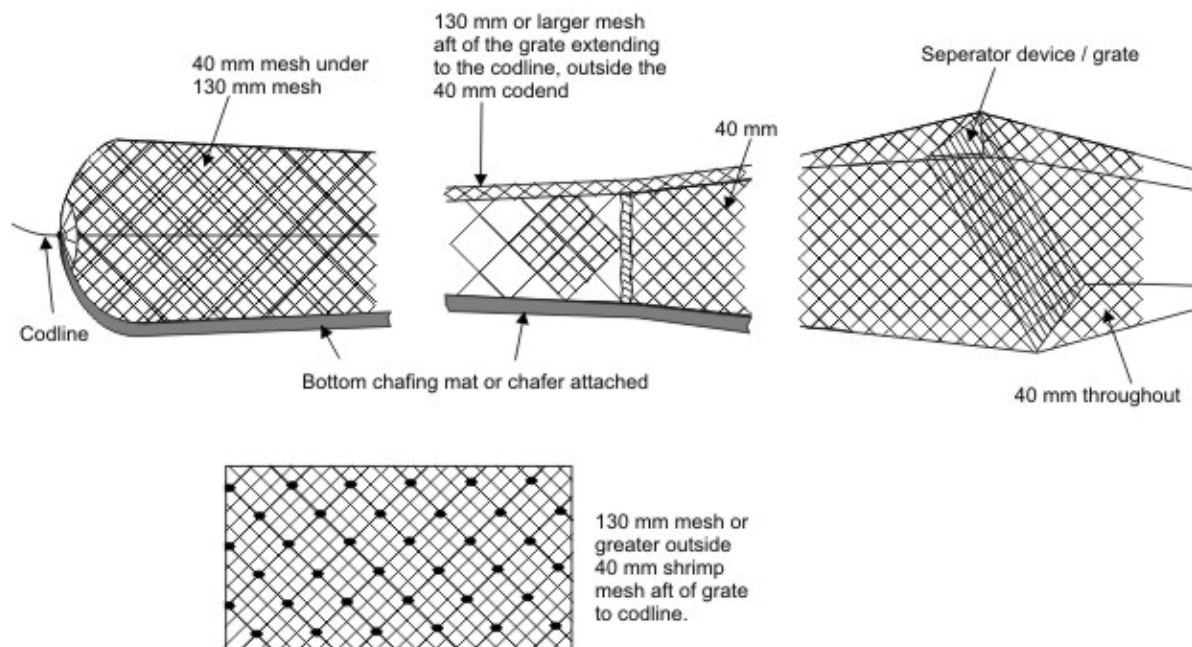
- Flap chafers - Scheuerschutzlappen
- Mouth of net - Netzmaul
- Codend - Steert
- Top side of codend - Oberseite des Steerts

- Under side of codend - Unterseite des Steerts
- Flap chafers attached by leading edge only - Scheuerschutzlappen nur mit der Vorderkante befestigt

- (3) Garnelenschleppnetz - Hievsteert für Schiffe, die im Regelungsbereich Garnelen befischen

Ein Hievsteert ist ein Außennetz, das an einem Garnelenschleppnetz verwendet werden kann, um den Steert des Garnelenschleppnetzes zu schützen und zu verstärken.

- Schiffe dürfen keinen Hievsteert mit einer Maschenöffnung von weniger als 130 mm verwenden.
- Der Hievsteert darf nicht über die Sortiergitter hinausgehen und diese in keiner Weise behindern.
- Ein Hievsteert muss so befestigt werden, dass die zulässige Maschenöffnung nicht eingeschränkt oder die Öffnung der Maschen nicht behindert wird.
- Schiffe verwenden einen Hievsteert nicht gleichzeitig mit anderem Oberseiten-Scheuerschutz.



Legende:

- 40 mm mesh under 130 mm mesh - 40-mm-Maschen unter 130-mm-Maschen
- 130 mm or larger mesh aft of the grate extending to the codline, outside the 40 mm codend - 130-mm oder größere Maschen hinter dem Sortiergitter bis zur Steertleine, außerhalb des 40-mm-Steerts
- 40 mm - 40 mm
- Separator device/grate- Sortiergitter
- 40 mm throughout - durchgehend 40 mm
- Bottom chafing mat or chafer attached - Grundscheuerschutzmatte oder Scheuerschutz

- Codline - Steertleine
- 130 mm mesh or greater outside - 130-mm oder größere Maschen außen
- 40 mm shrimp mesh aft of grate to codline - 40-mm-Garnelenmaschen nach dem
Sortiergitter bis zur Steertleine

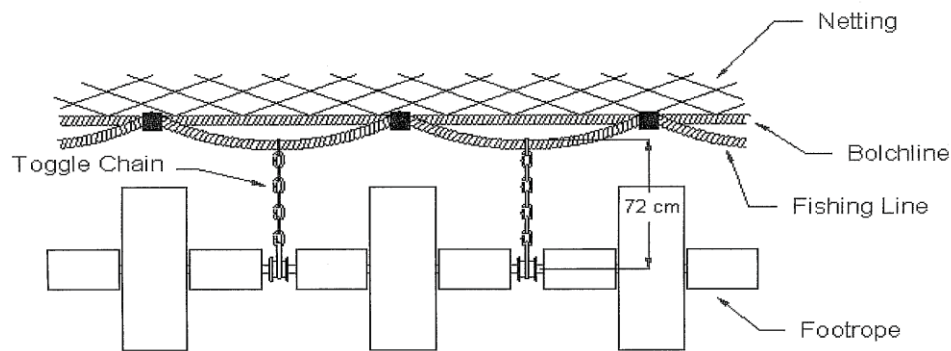
Gelenkketten für den Garnelenfang

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Taue oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird.

Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Manche Schiffe verwenden nur eine der beiden Leinen; andere beide (siehe Zeichnung).

Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum der Kette oder des Drahtseils, die/das durch das Grundtau verläuft (Zentrum des Grundtaus) bis zur Unterseite der Netzleine gemessen.

Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.



Legende:

- Netting - Netzwerk
- Bolchline - Bülschleine
- Fishing Line - Netzleine
- Footrope - Grundtau
- Toggle Chain - Gelenkkette

13. ANHANG I.D DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 16 ABSÄTZE 1 UND 2 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Mindestfischgröße*

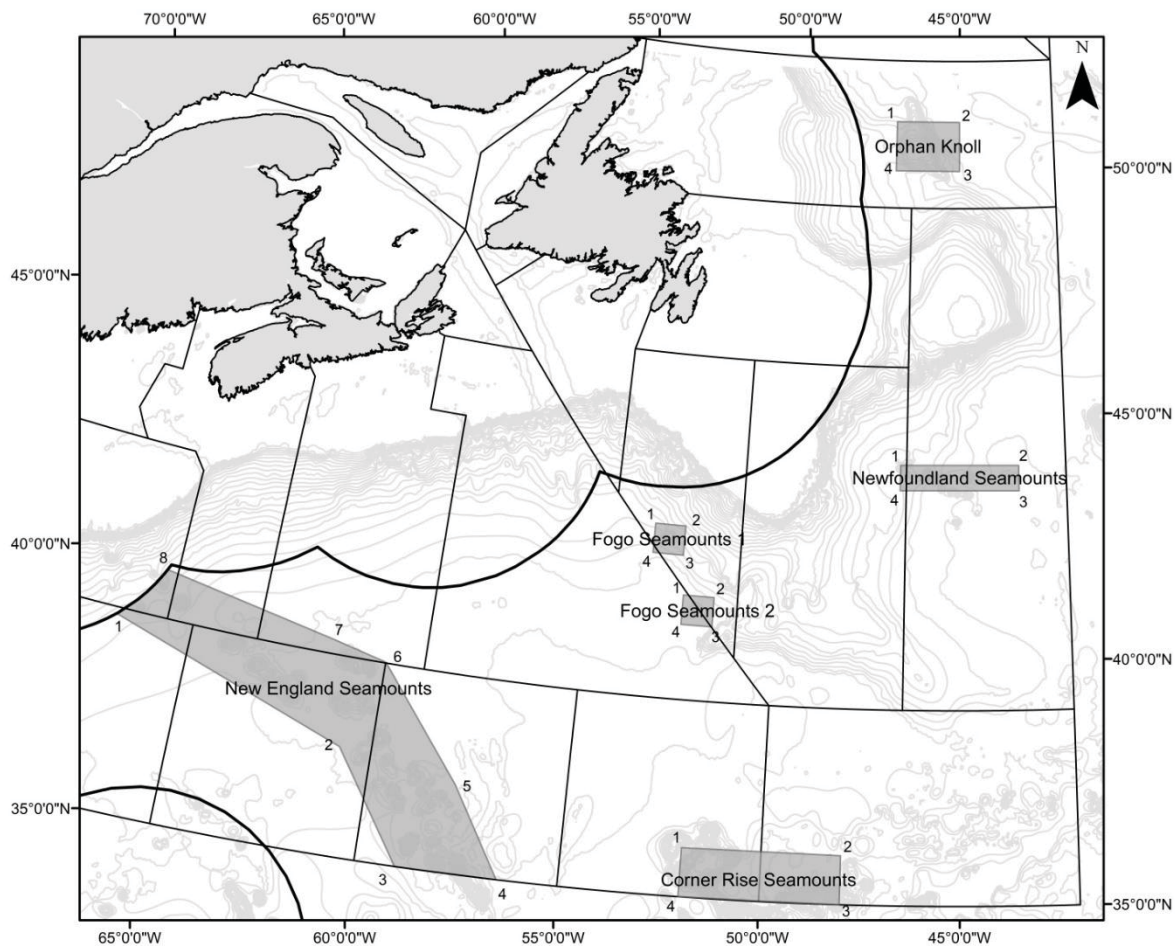
Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit und ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen.			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 cm**
Schwarzer Heilbutt	30 cm	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	Nicht zutreffend.
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	Nicht zutreffend.

* Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei den anderen Arten Gesamtlänge.

** Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

14. **ABBILDUNG 3 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 18 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Polygone zur Abgrenzung von Seeberg-Schutzzonen



Legende:

- Orphan Knoll
- Newfoundland Seamounts
- Fogo Seamounts
- New England Seamounts
- Corner Rise Seamounts

15. TABELLE 5 DER CEM GEMÄß ARTIKEL 18 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

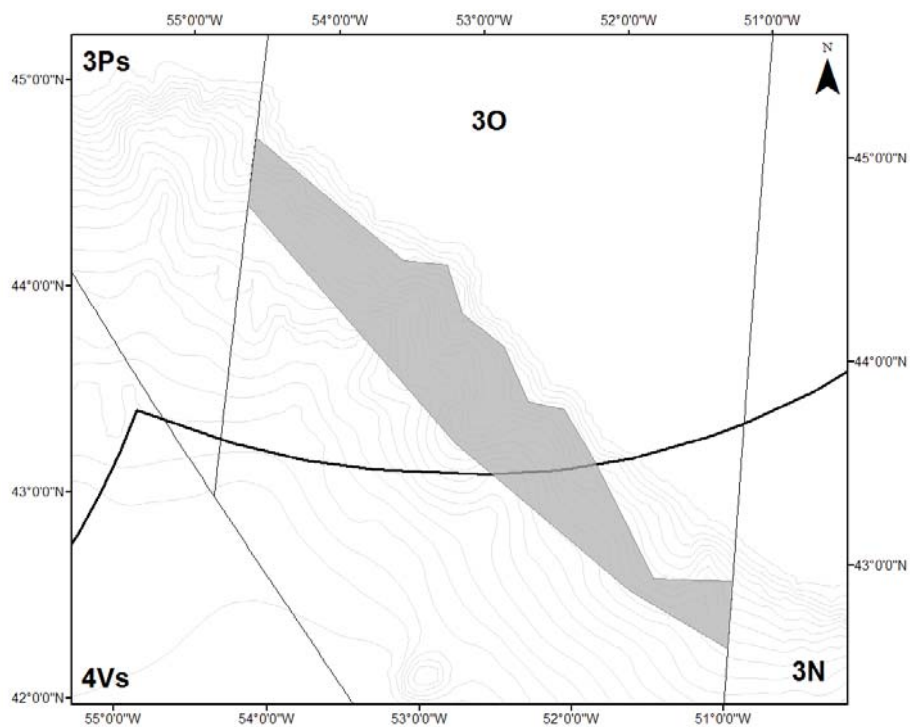
Begrenzungspunkte zur Abgrenzung der Seeberg-Schutzzonen im NAFO-Regelungsbereich

Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
Fogo Seamounts	1	42°31'33"N	53°23'17"W
	2	42°31'33"N	52°33'37"W
	3	41°55'48"N	53°23'17"W
	4	41°55'48"N	52°33'37"W
Fogo Seamounts 2	1	41°07'22"N	52°27'49"W
	2	41°07'22"N	51°38'10"W
	3	40°31'37"N	52°27'49"W
	4	40°31'37"N	51°38'10"W
Orphan Knoll	1	50°00'30"N	45°00'30"W
	2	51°00'30"N	45°00'30"W
	3	51°00'30"N	47°00'30"W
	4	50°00'30"N	47°00'30"W
Corner Rise Seamounts	1	35°00'00"N	48°00'00"W
	2	36°00'00"N	48°00'00"W
	3	36°00'00"N	52°00'00"W
	4	35°00'00"N	52°00'00"W
Newfoundland Seamounts	1	43°29'00"N	43°20'00"W
	2	44°00'00"N	43°20'00"W
	3	44°00'00"N	46°40'00"W
	4	43°29'00"N	46°40'00"W
New England Seamounts*	1	38°51'54.000" N	66°55'51.600" W
	2	37°12'0.000" N	60°48'0.000" W
	3	35°00'0.000" N	59°00'0.000" W
	4	35°00'0.000" N	56°30'0.000" W
	5	36°48'0.000" N	57°48'0.000" W
	6	39°00'0.000" N	60°00'0.000" W
	7	39°18'0.000" N	61°30'0.000" W
	8	39°56'20.400" N	65°56'34.800" W

* Von Punkt 8 zurück zu Punkt 1, entlang der äußeren Grenze der AWZ der USA.

16. **ABBILDUNG 4 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 18 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Polygon zur Abgrenzung des Korallen-Schutzgebiets von 30



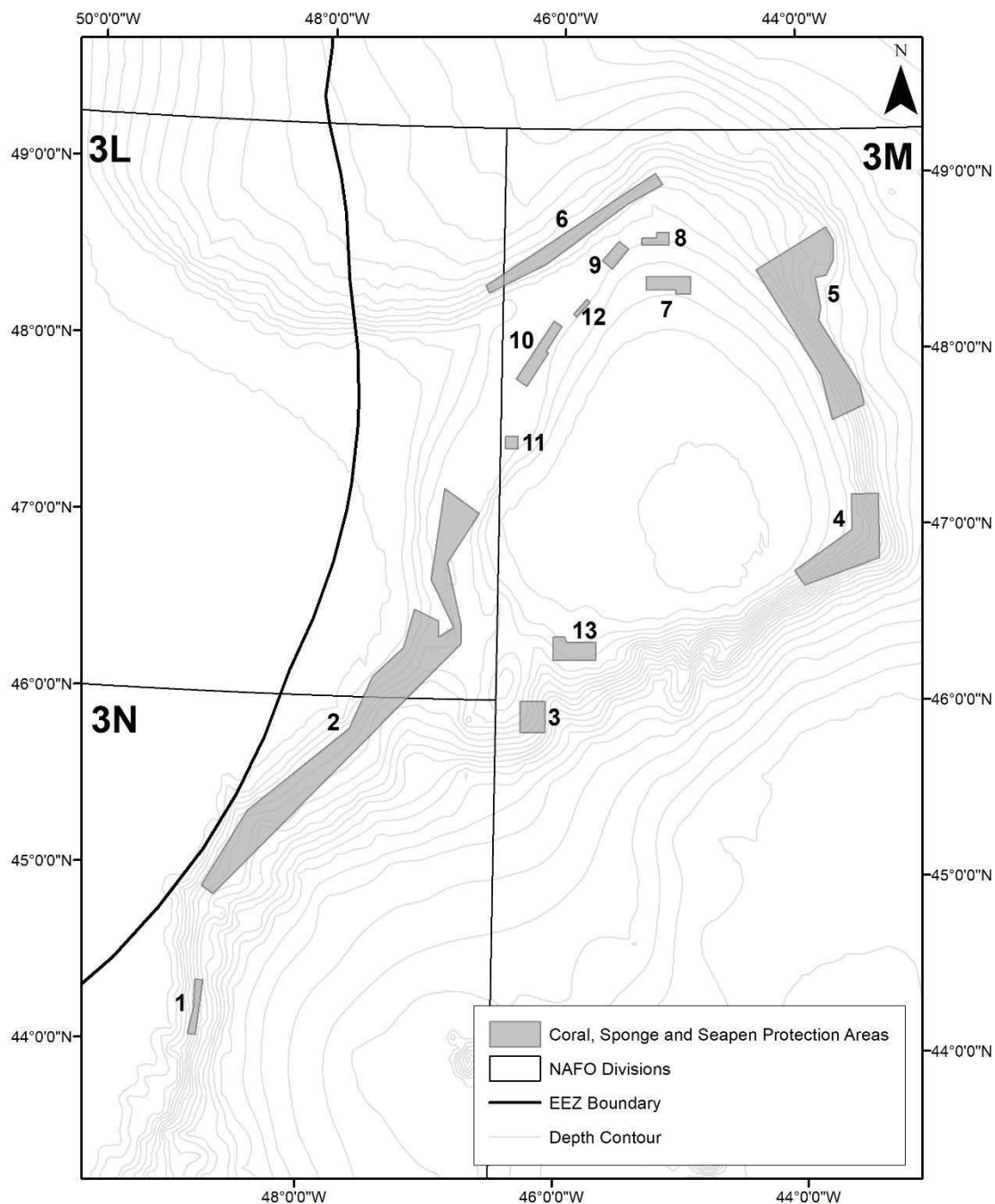
17. TABELLE 6 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 18 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Begrenzungspunkte zur Abgrenzung des Korallen-Schutzgebiets von 30 im NAFO-Regelungsbereich

Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	42° 53' 00" N	51° 00' 00" W
2	42° 52' 04" N	51° 31' 44" W
3	43 ° 24' 13" N	51° 58' 12" W
4	43 ° 24' 20" N	51° 58' 18" W
5	43 ° 39' 38" N	52 ° 13' 10" W
6	43 ° 40' 59" N	52 ° 27' 52" W
7	43 ° 56' 19" N	52 ° 39' 48" W
8	44 ° 04' 53" N	52 ° 58' 12" W
9	44 ° 18' 38" N	53 ° 06' 00" W
10	44 ° 18' 36" N	53 ° 24' 07" W
11	44 ° 49' 59" N	54 ° 30' 00" W
12	44 ° 29' 55" N	54 ° 30' 00" W
13	43 ° 26' 59" N	52 ° 55' 59" W
14	42° 48' 00" N	51° 41' 06" W
15	42° 33' 02" N	51° 00' 00" W

18. ABBILDUNG 5 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 18 ABSÄTZE 3 UND 4 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Polygone zur Abgrenzung von Gebieten mit hohen Schwamm- und Korallenkonzentrationen



Legende:

- Coral, Sponge and Seapen Protection Areas - Schutzgebiete für Korallen, Schwämme und Seefedern
- NAFO Divisions - NAFO-Divisionen

- EEZ Boundary - Grenze der AWZ
- Depth Contour - Tiefenlinie

19. TABELLE 7 DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 18 ABSÄTZE 3 UND 4 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Begrenzungspunkte zur Abgrenzung der Schutzgebiete mit hohen Konzentrationen von Schwämmen und Korallen im NAFO-Regelungsbereich

Gebiet	Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	Tail of the Bank	1.1	44° 02' 53.88" N	48° 49' 9.48" W
		1.2	44° 21' 31.32" N	48° 46' 48" W
		1.3	44° 21' 34.56" N	48° 50' 32.64" W
		1.4	44° 11' 48.12" N	48° 50' 32.64" W
		1.5	44° 02' 54.6" N	48° 52' 52.32" W
2	Flemish Pass/ Eastern Canyon	2.1	44° 50' 56.4" N	48° 43' 45.48" W
		2.2	46° 18' 54.72" N	46° 47' 51.72" W
		2.3	46° 25' 28.56" N	46° 47' 51.72" W
		2.4	46° 46' 32.16" N	46° 55' 14.52" W
		2.5	47° 03' 29.16" N	46° 40' 4.44" W
		2.6	47° 11' 47.04" N	46° 57' 38.16" W
		2.7	46° 40' 40.8" N	47° 03' 4.68" W
		2.8	46° 24' 24.12" N	46° 51' 23.04" W
		2.9	46° 21' 4.78" N	46° 58' 53" W
		2.10	46° 26' 32" N	46° 58' 53" W
		2.11	46° 30' 22.20" N	47° 11' 2.93" W
		2.12	46° 17' 13.30" N	47° 15' 46.64" W
		2.13	46° 07' 1.56" N	47° 30' 36.36" W
		2.14	45° 49' 6.24" N	47° 41' 17.88" W
		2.15	45° 19' 43.32" N	48° 29' 14.28" W
		2.16	44° 53' 47.4" N	48° 49' 32.52" W
3	Beothuk Knoll	3.1	45° 49' 10.2" N	46° 06' 2.52" W
		3.2	45° 59' 47.4" N	46° 06' 2.52" W
		3.3	45° 59' 47.4" N	46° 18' 8.28" W
		3.4	45° 49' 10.2" N	46° 18' 8.28" W
4	Eastern Flemish Cap	4.1	46° 44' 34.80" N	44° 03' 14.40" W
		4.2	46° 58' 19.20" N	43° 34' 16.32" W
		4.3	47° 10' 30.00" N	43° 34' 16.32" W
		4.4	47° 10' 30.00" N	43° 20' 51.72" W
		4.5	46° 48' 35.28" N	43° 20' 51.72" W
		4.6	46° 39' 36.00" N	43° 58' 8.40" W
5	Northeast Flemish Cap	5.1	47° 47' 46.00" N	43° 29' 07.00" W
		5.2	47° 40' 54.47" N	43° 27' 06.71" W
		5.3	47° 35' 57.48" N	43° 43' 9.12" W
		5.4	47° 51' 14.4" N	43° 48' 35.64" W
		5.5	48° 27' 19.44" N	44° 21' 7.92" W
		5.6	48° 41' 37.32" N	43° 45' 08.08" W

Gebiet	Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
		5.7	48° 37' 13.00" N	43° 41' 24.00" W
		5.8	48° 30' 15.00" N	43° 41' 32.00" W
		5.9	48° 25' 08.00" N	43° 45' 20.00" W
		5.10	48° 24' 29.00" N	43° 50' 50.00" W
		5.11	48° 14' 20.00" N	43° 48' 19.00" W
		5.12	48° 09' 53.00" N	43° 49' 24.00" W
6	Sackville Spur	6.1	48° 18' 51.12" N	46° 37' 13.44" W
		6.2	48° 28' 51.24" N	46° 08' 33.72" W
		6.3	48° 49' 37.2" N	45° 27' 20.52" W
		6.4	48° 56' 30.12" N	45° 08' 59.99" W
		6.5	49° 00' 9.72" N	45° 12' 44.64" W
		6.6	48° 21' 12.24" N	46° 39' 11.16" W
7	Northern Flemish Cap	7.1	48° 25' 02.28" N	45° 17' 16.44" W
		7.2	48° 25' 02.28" N	44° 54' 38.16" W
		7.3	48° 19' 08.76" N	44° 54' 38.16" W
		7.4	48° 19' 08.76" N	45° 01' 58.56" W
		7.5	48° 20' 29.76" N	45° 01' 58.56" W
		7.6	48° 20' 29.76" N	45° 17' 16.44" W
8	Northern Flemish Cap	8.1	48° 38' 07.95" N	45° 19' 31.92" W
		8.2	48° 38' 07.95" N	45° 11' 44.36" W
		8.3	48° 40' 9.84" N	45° 11' 44.88" W
		8.4	48° 40' 9.84" N	45° 05' 35.52" W
		8.5	48° 35' 56.4" N	45° 05' 35.52" W
		8.6	48° 35' 56.4" N	45° 19' 31.92" W
9	Northern Flemish Cap	9.1	48° 34' 23.52" N	45° 26' 18.96" W
		9.2	48° 36' 55.08" N	45° 31' 15.96" W
		9.3	48° 30' 18.36" N	45° 39' 42.48" W
		9.4	48° 27' 30.6" N	45° 34' 40.44" W
10	Northwest Flemish Cap	10.1	47° 49' 41.51" N	46° 22' 48.18" W
		10.2	47° 47' 17.14" N	46° 17' 27.91" W
		10.3	47° 58' 42.28" N	46° 6' 43.74" W
		10.4	47° 59' 15.77" N	46° 7' 57.76" W
		10.5	48° 7' 48.97" N	45° 59' 58.46" W
		10.6	48° 9' 34.66" N	46° 4' 8.54" W
11	Northwest Flemish Cap	11.1	47° 25' 48" N	46° 21' 23.76" W
		11.2	47° 30' 1.44" N	46° 21' 23.76" W
		11.3	47° 30' 1.44" N	46° 27' 33.12" W
		11.4	47° 25' 48" N	46° 27' 33.12" W
12	Northwest Flemish Cap	12.1	48° 12' 6.60" N	45° 54' 12.94" W
		12.2	48° 17' 11.82" N	45° 47' 25.36" W
		12.3	48° 16' 7.06" N	45° 45' 48.19" W
		12.4	48° 11' 3.32" N	45° 52' 40.63" W
13	Beothuk Knoll	13.1	46° 13' 58.80" N	45° 41' 13.20" W

Gebiet	Beschreibung	Koordinaten Nr.	Breitengrad	Längengrad
		13.2	46 ° 13' 58.80" N	46° 02' 24.00" W
		13.3	46 ° 21' 50.40" N	46° 02' 24.00" W
		13.4	46 ° 21' 50.40" N	45° 56' 48.12" W
		13.5	46 ° 20' 14.32" N	45° 55' 43.93" W
		13.6	46 ° 20' 14.32" N	45° 41' 13.20" W

20. VERSUCHSFISCHEREIPROTOKOLL IN ANHANG I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 19 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Muster für die Durchführung von Versuchsgrundfischereitätigkeiten

Versuchsfischereiprotokoll für neue Fanggebiete

Das Versuchsprotokoll besteht aus:

- einem Fangplan, in dem Zielarten, Daten und Gebiete genannt werden. Um zu gewährleisten, dass die Fischerei schrittweise innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets betrieben wird, werden räumliche Beschränkungen und Aufwandsbeschränkungen erwogen;
- einem Risikominderungsplan mit Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, auf die während der Fischerei getroffen werden kann;
- einem Fangüberwachungsplan mit Aufzeichnungen und Meldungen über alle gefangenen Arten, eine hundertprozentige Satellitenüberwachung sowie eine hundertprozentige Beobachtung im Rahmen von Beobachterprogrammen. Die Fangaufzeichnungen und -meldungen sollten so detailliert sein, dass gegebenenfalls eine Prüfung der Tätigkeit vorgenommen werden kann;
- einem Datenerhebungsplan, der die Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme und empfindlicher Arten in dem betreffenden Fanggebiet erleichtert.

21. MITTEILUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON VERSUCHSGRUNDFISCHEREI GEMÄß ANHANG I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 19 ABSATZ 2 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Mitteilung über die Aufnahme von Versuchsfischerei

FANG
PLAN

- Zielarten
- Fangdaten
- Beschreibung des zu befischenden Gebiets
- Voraussichtlicher Aufwand
- Verwendete Grundfanggeräte
- IMO-Nummer

SCHUTZ
PLAN

- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme

FANG
ÜBERWACHUNGS
PLAN

- Bestimmung und Aufzeichnung aller gefangenen Arten an Bord bis zur tiefstmöglichen taxonomischen Ebene
- 100 % Satelliten-Überwachung
- 100 % Anwesenheit von Beobachtern

DATEN
ERHEBUNGS
PLAN

- Daten werden erhoben und in einem Standardformat gemeldet

22. **VERSUCHSGRUNDFISCHEREIBERICHT GEMÄß ANHANG I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 19 ABSATZ 2 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Versuchsfischereibericht

Anmeldung der beabsichtigten Versuchsfischerei¹

Name des Schiffes:

Flaggenstaat des Schiffes:

Voraussichtliche(s) **Gebiet(e)** der Versuchsfischereitätigkeiten (einschließlich Breitengrad/Längengrad):

Voraussichtliche **Daten** der Versuchsfischereitätigkeiten:

Gab es in angrenzenden Gebieten bereits **frühere Fangtätigkeiten** (falls ja, bitte Informationsquelle angeben):

Während der Versuchsfischereitätigkeiten erwartete **Tiefen**:

Gibt es **Habitat-Karten** von dem Gebiet (falls ja, bitte Quelle(n) angeben):

Gibt es **taxonomische Schlüssel** zur Identifizierung potenziell gefährdeter Arten (falls ja, bitte Quelle(n) angeben):

Bekannte **empfindliche marine Ökosysteme** (VME)² in dem/den zu befischenden Gebiet(en):

Risikominderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme:

Gibt es **bathymetrische Karten** des Versuchsfischereigebiets (falls ja, bitte Quelle(n) angeben):

Gibt es **wissenschaftliche Informationen** über die Fanggründe in dem Versuchsfischereigebiet (falls ja, bitte Quelle(n) angeben):

Zielarten:

Welche **Fanggeräte** (bitte präzisieren) sollen in welchen Gebieten (einschließlich Breitengrad/Längengrad) verwendet werden:

¹ Die Versuchsfischerei wird definiert als alle Grundfischereitätigkeiten in neuen Gebieten oder mit Grundfanggeräten, die zuvor in dem betreffenden Gebiet nicht eingesetzt wurden und nicht in Artikel 16 der CEM genannt werden.

2 Bezug auf die *Internationalen FAO-Leitlinien für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See*.

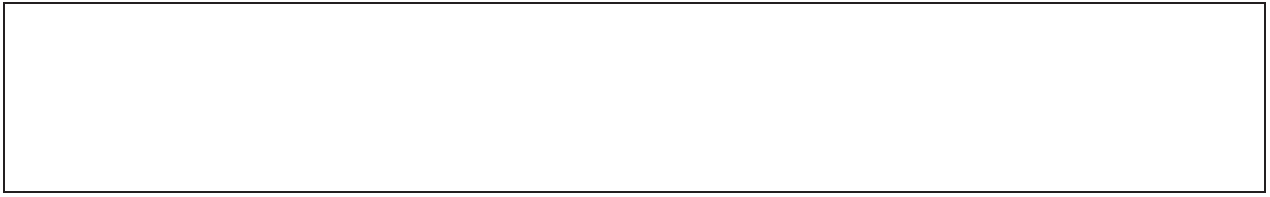
23. ELEMENTE FÜR DIE BEWERTUNG DER VORGESCHLAGENEN VERSUCHSGRUNDFISCHEREITÄTIGKEITEN GEMÄß ANHANG I.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 20 ABSATZ 2 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Bewertung von Grundfischereitätigkeiten

Bei den Bewertungen sollten die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen über den derzeitigen Zustand der Fischereireisourcen berücksichtigt werden.

Die Bewertungen sollten u. a. Folgendes umfassen:

- (1) die Art der durchgeführten oder beabsichtigten Fischerei(en), inklusive Schiffstyp und Fanggerät, Fanggebiete, Zielarten und mögliche Beifangarten, Ausmaß des Fischereiaufwands und Dauer der Fischerei (Fangplan);
- (2) Basisinformationen zu Ökosystemen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in dem Fischereigebiet, die hinsichtlich zukünftiger Veränderungen untersucht werden sollen;
- (3) die Identifikation, Beschreibung und Kartierung von bekannten oder wahrscheinlich vorhandenen empfindlichen marinen Ökosystemen in dem Fischereigebiet;
- (4) die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung von Auftreten, Umfang und Dauer möglicher Auswirkungen, darunter kumulativer Auswirkungen der Aktivitäten, deren Folgen für empfindliche marine Ökosysteme geprüft wurden;
- (5) die Berücksichtigung von VME-Elementen, die bekannterweise im Fanggebiet vorkommen;
- (6) Daten und Methoden, um die Auswirkungen der Fischerei, die Identifizierung von Wissenslücken und eine Bewertung der Unsicherheiten bei den Ergebnissen der Prüfung zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten;
- (7) eine Risikobewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Fangeinsätze, um festzustellen, welche Auswirkungen auf VME wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen sein werden, und
- (8) die vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf VME sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Fischereitätigkeiten.



** Bezug auf Anhang I der *Internationalen FAO-Leitlinien für das Management der Tiefseefischerei auf Hoher See*.
Gegebenenfalls auch *NAFO Coral and Sponge Identification Guides* verwenden.

25. IN ANHANG II.C1 DER CEM VORGESCHRIEBENES FORMAT FÜR DIE LISTE DER SCHIFFE, GENANNT IN ARTIKEL 22 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Format für das Schiffsregister

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „ NOT “ — Meldung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betreiben
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Flaggenstaat	FS	M	Staat, in dem das Schiff registriert ist
Interne Referenznummer	IR	O ¹	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Hafenname	PO	M	Register- oder Heimathafen
Schiffseigner	VO	M ²	Eingetragener Eigner und Anschrift
Schiffscharterer	VC	M ²	Verantwortlicher Betreiber des Schiffes
Schiffstyp	TP	M	FAO-Schiffscode (Anhang II.I)
Fanggerät	GE	O	Statistische Klassifikation der Fanggeräte - FAO (Anhang II.J)
Tonnage des Schiffs Messmethode Tonnage	VT	M	Tonnage der Schiffe, nach Bedarf kombiniert „OC“ = „OSLO“ Convention 1947, „LC“ „London“ Convention ICTM-69 Gesamtkapazität in Tonnen
Schiffslänge Messmethode Länge	VL	M	Länge in Metern, nach Bedarf kombiniert „OA“ = über alles; Länge in Metern
Schiffsleistung Messmethode Leistung	VP	M	Maschinenleistung, nach Bedarf kombiniert, in kW PE = Antriebsmotor AE = Hilfsmotoren Installierte Gesamtmaschinenleistung, gemessen in kW
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

¹ Obligatorisch, wenn es als Einzelkennzeichnung in anderen Meldungen verwendet wird.

² Je nach Fall.

26. IN ANHANG II.C2 DER CEM VORGESCHRIEBENES FORMAT FÜR DIE STREICHUNG VON DER LISTE DER SCHIFFE, GENANNT IN ARTIKEL 22 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Format für die Streichung von Schiffen aus dem Register

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Daten			
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „WIT“ für die Streichung gemeldeter Schiffe
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Datum ab dem die Streichung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

27. IN ANHANG II.C3 DER CEM VORGESCHRIEBENES FORMAT FÜR DIE EINZELZULASSUNG VON SCHIFFEN, GENANNT IN ARTIKEL 22 ABSATZ 5 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Format für die Zulassung zur Betreibung von Fischereitätigkeiten

Datenelement	Code	Obligatorisch/fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, „XNW“ für NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des übermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „AUT“ für die Zulassung von Schiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischereitätigkeiten
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Zulassung wirksam wird
Ende	ED	O	Angabe zur Zulassung; Datum an dem die Zulassung endet. Die Höchstdauer der Gültigkeit beträgt 12 Monate.
Zielarten und Gebiet	TA	M ³	Angabe zur Zulassung; für gezielte Fischerei zulässige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B der CEM geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder „ANY“ verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B.//TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

³ Für Transportschiffe ist das Feld TA fakultativ.

28. IN ANHANG II.C4 DER CEM VORGESCHRIEBENES FORMAT FÜR DIE AUSSETZUNG DER ZULASSUNG, GENANNT IN ARTIKEL 22 ABSATZ 5 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Format für die Aussetzung der Zulassung zur Betreibung von Fischereitatigkeiten

Datenelement	Code	Obligatorisch / fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfanger, „XNW“ fur NAFO-Sekretariat
Absender	FR	M	Detail Meldung; ISO-3-Code des ubermittelnden Mitgliedstaats
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Datum der ubertragung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit der ubermittlung
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung „SUS“ fur die Aussetzung der Zulassung von Schiffen
Schiffsname	NA	M	Name des Schiffes
Rufzeichen	RC	M	internationales Rufzeichen des Schiffes
Interne Referenznummer	IR	O	Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gegebenenfalls gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	M	Auen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
IMO-Nummer des Schiffs	IM	M	IMO-Nummer
Beginn	SD	M	Angabe zur Zulassung; Datum ab dem die Aussetzung wirksam wird
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

29. LISTE DER CODES FÜR DIE AUFMACHUNG DER ERZEUGNISSE GEMÄß ANHANG II.K DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 24 ABSATZ 1 BUCHSTABE E DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

3-Alpha-Codes für die Aufmachung von Erzeugnissen

3-Alpha-Code	Aufmachung	Beschreibung
CBF	Kabeljau-Doppelfilet	HEA mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz
CLA	Scheren	Nur Scheren
DWT	ICCAT-Code	Ausgenommen, ohne Kiemen, ohne Teil des Kopfes und ohne
FIL	Filetiert	HEA+GUT+TLD ohne Gräten, jeder Fisch ergibt zwei Filets, die
FIS	Filetiert und enthäutet	FIL+SKI, jeder Fisch ergibt zwei Filets, die nicht
FSB	Als Filet, mit Haut und	Filetiert, mit Haut und Gräten
FSP	Als Filet, enthäutet, mit	Filetiert, Haut entfernt, mit Stehgräten
GHT	Ausgenommen, ohne Kopf	GUH+TLD
GUG	Ausgenommen ohne	Eingeweide und Kiemen entfernt
GUH	Ausgenommen ohne Kopf	Eingeweide und Kopf entfernt
GUL	Ausgenommen, mit Leber	GUT ohne Entfernen der Leber
GUS	Ausgenommen, ohne Kopf	GUH+SKI
GUT	Ausgenommen	Alle Eingeweide entfernt
HEA	Ohne Kopf	Kopf entfernt
HET	Ohne Kopf und Schwanz	Kopf und Schwanz entfernt
JAP	Japanisch zugeschnitten	Querschnitt – Entfernen aller Teile von Kopf bis Bauch
JAT	Japanisch zugeschnitten und	Japanisch zugeschnitten, Schwanz entfernt
LAP	Lappen	Doppelfilet, HEA, mit Haut, Schwanz und Flossen
LVR	Leber	Nur Leber
OTH	Andere	Andere Aufmachungen
ROE	Rogen und Fischmilch	Nur Rogen und Fischmilch
SAD	Trocken gesalzen	Kopf entfernt, mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz und
SAL	Leicht feucht gesalzen	CBF + gesalzen
SGH	Gesalzen (ausgenommen,	GUH + gesalzen
SGT	Gesalzen (ausgenommen)	GUT + gesalzen
SKI	Enthäutet	Haut entfernt
SUR	Surimi	Surimi
TAL	Schwanz	Nur Schwänze
TLD	Ohne Schwanz	Schwanz entfernt
TNG	Zunge	Nur Zunge
TUB	Nur Rümpfe	Nur Rümpfe (Kalmar)
WHL	Ganz	Keine Verarbeitung
WNG	Flügel	Nur Flügel

30. MUSTER FÜR DAS FISCHEREILOGBUCH GEMÄß ANHANG II.A DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 25 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Fangerfassung (Eintragungen in das Logbuch)

FANGBEZOGENE LOGBUCH-EINTRAGUNGEN

Angaben

- (1) Schiffname
- (2) Staatszugehörigkeit des Schiffes
- (3) Registriernummer des Schiffes
- (4) IMO-Nummer
- (5) Registrierhafen
- (6) Art des verwendeten Fanggeräts (*1) (*2)
- (7) Datum der Fischereitätigkeit (Tag/Monat/Jahr: TT/MM/JJJJ)
- (8) Startzeit des Hols (UTC)
- (9) Startposition des Hols:
 - (a) Breitengrad
 - (b) Längengrad
 - (c) Division
 - (d) Wassertiefe
- (10) Endposition des Hols:
 - (a) Breitengrad
 - (b) Längengrad
 - (c) Division
 - (d) Wassertiefe
- (11) Endzeit des Hols (UTC)
- (12) In den einzelnen Hols gefangene Arten (Anhang I.C)
- (13) Anordnung der einzelnen Hols: (*3) (*4)
 - (a) Gesamtfänge jeder Art (in kg Lebendgewicht)
 - (b) Rückwürfe jeder Art (in kg Lebendgewicht)
- (14) Wurden die Beifanggrenzen gemäß Artikel 6.6 der CEM überschritten? (J/N)
- (15) Wurde ein Versuchshol gemäß Artikel 6.6 Ziffer iii der CEM durchgeführt? (J/N)
- (16) Anlandungen oder Umladungen von Fängen aus dem Regelungsbereich
 - (a) Angelandete oder umgeladene Mengen je Art
 - (b) Anlande- oder Umladeort(e)
 - (c) Datum der Anlandung oder Umladung (Tag/Monat/Jahr): TT/MM/JJJJ)

(17) Unterschrift des Kapitäns

Anweisungen:

- (*1) Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.
- (*2) Die Fanggeräte und Befestigungen sind durch die Codes in Anhang II.J der CEM zu kennzeichnen
- (*3) Mengenangaben in kg Lebendgewicht
- (*4) Die Arten sind durch die Codes in Anhang I.C der CEM zu kennzeichnen.

31. FORMAT DES FANGBERICHTS GEMÄß ANHANG II.D DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 25 ABSÄTZE 6 UND 8 UND ARTIKEL 26 ABSATZ 9 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

A. Datenübermittlungsformat

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- (1) Datenangaben gemäß ISO 8859.1
- (2) Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:
 - Ein doppelter Schrägstrich (//) und der Code „SR“ stehen für den Beginn einer Meldung;
 - ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds;
 - ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode von den Daten;
 - Datenpaare werden durch Leertaste getrennt;
 - der Code „ER“ und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende der Datenübertragung.

B. Datenaustauschprotokolle

Genehmigte Datenaustauschprotokolle für die elektronische Übermittlung von Berichten und Meldungen zwischen den Vertragsparteien und dem Sekretariat stehen im Einklang mit Anhang II.B der CEM, Regeln über die Vertraulichkeit.

**C. Format für den elektronischen Austausch von Informationen der
Fischereiüberwachung**
(Nordatlantikformat)

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
System	Aufzeichnungsbeginn	SR			Kennzeichnet Beginn der Aufzeichnung
Informationen	Aufzeichnungsende	ER			Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung
	Rückmeldung	RS	Char*3	Codes	ACK/NAK = Bestätigt/Nicht Bestätigt
	Nr. der Fehlerrückmeldung	RE	Num*3	001 - 999	Codes zur Angabe von Fehlern, die in der Zentrale eingegangen sind, siehe Anhang II.D.D(2)
Meldung	Adresse Empfänger	AD	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse des Empfängers, „XNW“ für die NAFO
Informationen	Absender	FR	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse der übermittelnden Partei (Vertragspartei)
	Art der Meldung	TM	Char*3	Code	Code für die Art der Meldung
	Sequenznummer	SQ	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNW) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Aufzeichnungsnummer	RN	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der vom FÜZ an XNW versandten Meldungen. Für jedes FÜZ für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Aufzeichnungsdatum	RD	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC vom FÜZ
	Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC vom FÜZ
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC der ersten Übertragung Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übertragung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Uhrzeit	TI	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC der ersten Übertragung. Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übertragung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Aufgehobener Bericht	CR	Num*6	NNNNNN	Aufzeichnungsnummer des aufzuhebenden Berichts
Jahr des aufgehobenen Berichts	YR	Num*4	NNNN	Jahr in UTC des aufzuhebenden Berichts	
Schiff	Rufzeichen	RC	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffes
Registrierung	Schiffsname	NA	Char*30		Name des Schiffes
Informationen	Externe Kennnummer	XR	Char*14		Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
	Flaggenstaat	FS	Char*3	ISO-3166	Zulassungsstaat
	Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	Char*3 Num*9	ISO-3166 +max. 9N	Vom Flaggenstaat nach der Registrierung zugeteilte einmalige Nummer des Schiffs
	Hafenname	PO	Char*20		Registrierhafen des

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
					Schiffes/Heimathafen
	Schiffseigner	VO	Char*60		Name und Anschrift des Schiffseigners
	Schiffscharterer	VC	Char*60		Name und Anschrift des Schiffscharterers
IMO-Nummer des Schiffs	IMO-Nummer	IM	Num*7	NNNNNNN	IMO-Schiffsnummer
Art des Schiffs Informationen	Tonnage des Schiffs	VT	Char*2 Num*4	„OC“/„LC“ Tonnen	Gemäß: „OC“ OSLO 1947 Convention /„LC“ LONDON ICTM-69
	Schiffsleistung Einheit	VP	Char*2 Num*5	0-99999	Hauptmaschinenleistung in kW
	Schiffslänge	VL	Char*2 Num*3	„OA“ Länge in Metern	Länge über alles „OA“. Gesamtlänge des Schiffes in Metern, auf ganze Meter auf- oder abgerundet
	Schiffstyp	TP	Char*3	Code	Gemäß Anhang II.I der CEM.
	Fanggeräte	GE	Char*3	FAO-Code	Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten gemäß Anhang II.J der CEM
Einzelheiten zur Zulassung	Beginn	SD	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Beginns der Zulassung
	Enddatum	ED	Num*8	JJJJMMTT	Angabe zur Zulassung; Datum des Endes der Zulassung
	Zielarten und Gebiet	TA	Char*3 Char*10	Bestandsspezifikationen, FAO-Artencode und NAFO-Gebietscode oder „ANY“	Für gezielte Fischerei zulässige Arten und Gebiete. Bei den in Anhang I.A oder I.B der CEM geregelten Arten muss auf die Bestandsspezifikation Bezug genommen werden. Bei nicht geregelten Arten Teilgebiet oder Division oder „ANY“ verwenden. Mehrere Feldcodes vorsehen, z. B. //TA/GHL 3LMNO COD 3M RED 3LN RED 3M HER ANY//
Tätigkeit Informationen	Breitengrad	LA	Char*5	NDDMM (WGS-84)	z. B. //LA/N6235 = 62°35' N
	Längengrad	LO	Char*6	E/WDDMM (WGS-84)	z. B. //LO/W02134 = 21°34' W
	Breitengrad (dezimal)	LT	Char*7	+/-DD.ddd	Negative Werte bei Breitengraden in der südlichen Hemisphäre ¹ (WGS84)
	Längengrad (dezimal)	LG	Char*8	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Längengraden in der westlichen Hemisphäre ¹ (WGS84)
	Nummer der Fangreise	TN	Num*3	001-999	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr
	Fang Art Menge	CA	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Tägliche Fangmengen nach Arten und Divisionen, an Bord behalten, in kg Lebendgewicht
	Menge an Bord Art Menge	OB	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0-9999999	Gesamtmenge, aufgeschlüsselt nach Arten, an Bord des Schiffes zum Zeitpunkt der Versendung der betreffenden Meldung (in kg Lebendgewicht)
	Rückwurfarten Menge	RJ	Char*3 Num*7	FAO-Artencode 0 - 9999999	Rückwürfe nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht
	Untermaßige Fische Art	US	Char*3	FAO-	Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen, in kg Lebendgewicht

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Definitionen
	Menge		Num*7	Artencode 0 - 9999999	
	Umgeladene Arten Art Menge	KG	Char*3 Num*7	FAO- Artencode 0-9999999	Angaben zu den Mengen, die während des Einsatzes im Regelungsbereich zwischen Schiffen umgeladen wurden, aufgeschlüsselt nach Arten, in kg Lebendgewicht, gerundet auf die nächsten 100 kg.
	Gebiet	RA	Char*6	ICES/NAFO- Codes	Code für das betreffende Fanggebiet
	Zielart	DS	Char*3	FAO- Artencode	Code der von dem Schiff befischten Art. Mehrere Arten möglich, durch Leerzeichen zu trennen. z. B. //DS/Art Art//
	Beobachter an Bord	OO	Char*1	J oder N	Anwesenheit eines Beobachters an Bord
	Umgeladen von	TF	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes
	Umgeladen auf	TT	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des aufnehmenden Schiffes
	Name des Kapitäns	MA	Char*30		Name des Schiffskapitäns
	Küstenstaat	CS	Char*3	ISO-3166 3-Alpha-Code	Küstenstaat des Anlandehafens
	Voraussichtliches Datum	PD	Num*8	JJJJMMTT	Voraussichtliches Datum (UTC), an dem der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Voraussichtliche Uhrzeit	PT	Num*4	SSMM	Voraussichtliche Uhrzeit (UTC), zu der der Kapitän plant, im Hafen zu sein
	Hafenname	PO	Char*20		Name des tatsächlichen Anlandehafens
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten*10	z. B. //SP/105 = 10,5 Knoten
	Kurs	CO	Num*3	360°-Skala	z. B. //CO/270 = 270
	Fänge unter einer Charterflagge	CH	Char*3	ISO-3166	Flagge der charternden Vertragspartei
	Einfahrtsgebiet	AE	Char*6	ICES/NAFO- Codes	NAFO-Division der Einfahrt
	Fangtage	DF	Num*3	1-365	Anzahl der Tage, die das Schiff während der Fangreise in der Fischereizone verbracht hat.
	Offensichtliche Verstöße	AF	Char*1	J oder N	Meldungen des Beobachters an Bord
	Maschenöffnung	ME	Num*3	0 - 999	Durchschnittliche Maschenöffnung in mm
	Erzeugung	PR	Char*3	Code	Code für die Erzeugung Anhang II..K
	Logbuch	LB	Char*1	J oder N	Genehmigung der Eintragungen im Schifflogbuch durch den Beobachter an Bord
	Funkmeldungen	HA	Char*1	J oder N	Genehmigung der vom Schiff gesendeten Funkmeldungen durch den Beobachter an Bord
	Name des Beobachters	ON	Char*30	Text	Name des Beobachters an Bord
	Freier Text	MS	Char*255	Text	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters

1 Das Pluszeichen (+) muss nicht übermittelt werden; führende Nullen können weggelassen werden.

D.1. Struktur der Berichte und Meldungen gemäß Anhang II.E und Anhang II.F bei Weitersendung an den Sekretär durch das FÜZ

Gegebenenfalls sendet jeder Mitgliedstaat die Berichte und Mitteilungen, die er von seinen Schiffen gemäß den Artikeln 28 und 29 der CEM erhält, mit folgenden Änderungen an den Sekretär weiter:

- als Adresse (AD) wird durch die Adresse des Sekretärs (XNE) ersetzt;
- die Datenfelder „Aufzeichnungsdatum“ (RD), „Aufzeichnungszeit“ (RT), „Aufzeichnungsnummer“ (RN) und „Absender“ (FR) sind einzufügen.

D. 2. Rückmeldungen

Auf Antrag eines Mitgliedstaats sendet der Sekretär jedes Mal, wenn ein Bericht oder eine Mitteilung elektronisch eingegangen ist, eine Rückmeldung.

A) Format der Rückmeldung

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch/ fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Empfänger, Vertragspartei, von der die Meldung kam
Absender	FR	M	Detail Meldung; XNW ist NAFO (wer sendet die Rückmeldung)
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung, „RET“ für Rückmeldung
Rufzeichen	RC	O	Detail Erfassung; internationales Rufzeichen des Schiffes, kopiert von der eingegangenen Meldung
Sequenznummer	SQ	O	Detail Erfassung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr, kopiert von der eingegangenen Meldung
Rückmeldung	RS	M	Detail Erfassung; Code, mit dem der korrekte Empfang bestätigt wird oder nicht (ACK oder NAK)
Fehlerrückmeldung	RE	O	Detail Erfassung; Ziffern zur Kennzeichnung der Fehlerart; vgl. Tabelle B) für Fehlerrückmeldungen
Nummer des Eintrags	RN	M	Detail Erfassung; Nummer der eingegangenen Meldung
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

B) Fehlerrückmeldungen

Gegenstand/Artikel	Fehlernummern			Fehlerursache
	Abgelehnt (NAK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) mit Warnmeldung	
Mitteilung	101			Meldung unleserlich
	102			Datenwert oder -größe außerhalb des Normalbereichs
	104			Obligatorische Angaben fehlen
	105			Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen abgelehnten Bericht nochmals zu senden
	106			Unzulässige Datenquelle
			150	Sequenzfehler
			151	Datum/Uhrzeit in der Zukunft
			155	Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen akzeptierten Bericht nochmals zu senden
Artikel 25 der CEM			250	Versuch einer wiederholten Notifizierung eines Schiffs
		251		Schiff nicht notifiziert
		252		Art nicht AUT oder SUS
Artikel 28 der CEM		301		Fang vor Fang bei der Einfahrt
		302		Umladung vor Fang bei der Einfahrt
		303		Fang bei der Ausfahrt vor Fang bei der Einfahrt
		304		Keine Positionsmeldung (CAT, TRA, COX)
			350	Positionsmeldung ohne Fang bei der Einfahrt

E. Arten der Berichte und Meldungen

Anhang	Bestimmungen	Code	Meldung/ Bericht	Bemerkungen
II.C	Artikel 25.1a der CEM	NOT	Notifizierung	Notifizierung von Fischereifahrzeugen
II.C	Artikel 25.1b der CEM	WIT	Streichung	Notifizierung der Streichung eines registrierten Schiffes
II.C	Artikel 25.5a der CEM	AUT	Genehmigung	Notifizierung von Schiffen, die eine Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich haben
II.C	Artikel 25.5b der CEM	SUS	Aussetzung	Notifizierung der Aussetzung einer Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich innerhalb ihrer ursprünglichen Geltungsdauer
II.E	Artikel 29.2 der CEM Artikel 29.8 der CEM	ENT POS EXI MAN	Einfahrt Position Ausfahrt Manuelle Position	VMS-Meldungen Von Fischereifahrzeugen mit defekter Satellitenanlage an die Vertragspartei übermittelte Berichte
II.F	Artikel 28.6(a) der CEM Artikel 28.6 (c) der CEM Artikel 28.6 (d) der CEM Artikel 28.6 (e) der CEM Artikel 28.6 (f) der CEM Artikel 28.6 (b) der CEM Artikel 28.6 der CEM	COE CAT COB TRA POR COX CAN	Fang bei der Einfahrt Fang Grenzüberschreitend Umladung Anlandehafen Fang bei der Ausfahrt Stornieren	Vor Einfahrt in den Regelungsbereich von Fischereifahrzeugen übermittelte Meldung Fangmeldung täglich für alle Arten nach Division Fangmeldung vor Überfahren der Grenze nach 3L Meldung der im Regelungsbereich an Bord genommenen oder entladenen Mengen Bericht über die an Bord befindlichen Fänge und das anzulandende Gewicht Vor Ausfahrt aus dem Regelungsbereich von Fischereifahrzeugen übermittelte Meldung Bericht über die Annullierung eines Berichts nach Artikel 28.6 der CEM
II.D.D	Artikel 29.10(a) der CEM Artikel 28.9 (c) der CEM	RET	Rückmeldung	Automatische elektronische Meldung nach Empfang der Aufzeichnungen
II.G.	Artikel 30.14 (e) der CEM	OBR	Beobachter	Täglicher Beobachterbericht

32. MUSTER FÜR DIE AUFHEBUNG DES FANGBERICHTS IN ANHANG II.F DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 25 ABSÄTZE 6 UND 7 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Meldung „AUFHEBUNG“

Formatspezifikationen für die Übermittlung von Berichten von FÜZ an die NAFO (XNW), siehe auch Anhänge II.D.A, II.D.B, II.D.C und II.D.D.1

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch/ fakultativ	Feldanforderungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Absender	FR	M	Detail Meldung; Adresse der übermittelnden Partei (ISO-3)
Adresse	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung, „XNW“ für NAFO
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen des FÜZ an (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Jahr, Monat und Tag in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit (Stunden und Minuten) in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; „CAN“ für die Meldung der Aufhebung
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Aufgehobener Bericht	CR	M	Detail Meldung; Aufzeichnungsnummer des aufzuhebenden Berichts
Jahr des aufgehobenen Berichts	YR	M	Detail Meldung; Jahr des aufzuhebenden Berichts
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum (UTC) der Übermittlung vom Schiff ²
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit (UTC) der Übermittlung vom Schiff ²
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

1 Aufhebungsberichte sollten nicht verwendet werden, um andere Aufhebungsberichte zu stornieren.

2 Wird der Bericht nicht von einem Schiff übermittelt, kommt die Zeit vom FÜZ und ist identisch mit RD, RT.

34. IN ANHANG II.E DER CEM FESTGELEGTES FORMAT, GENANT IN ARTIKEL 26 ABSATZ 9 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Format der VMS-Daten

Meldungen „Einfahrt“, „Position“ und „Ausfahrt“

Formatspezifikationen für die Übermittlung von Berichten von FÜZ an die NAFO (XNW), siehe auch Anhänge II.D.A, II.D.B, II.D.C und II.D.D.1 der CEM

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch/ fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Adresse	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung; „XNW“ für NAFO
Absender	FR	M	Detail Meldung; Name der übermittelnden Partei (ISO-3)
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen des FÜZ an (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Jahr, Monat und Tag in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit (Stunden und Minuten) in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Meldungen ENT, POS oder EXI <ul style="list-style-type: none"> i. „ENT“, erste von jedem Schiff bei Einfahrt in den Regelungsbereich übermittelte VMS-Position, wie vom FÜZ der Vertragspartei festgestellt; ii. „POS“, jede von einem Schiff aus dem Regelungsbereich übermittelte weitere VMS-Position; iii. „EXI“, erste von jedem Schiff bei Ausfahrt aus dem Regelungsbereich übermittelte VMS-Position, wie vom FÜZ der Vertragspartei festgestellt;
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Sequenznummer	SQ	O	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen eines Schiffes an die Endbestimmung (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Nummer der Fangreise	TN	O	Detail Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Detail Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Vertragspartei Interne Referenz- Nummer	IR	O	Detail Schiffsregistrierung. Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	O	Detail Schiffsregistrierung; außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Breitengrad (dezimal)	LT	M ¹	Detail Tätigkeit; Breitengrad bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Längengrad (dezimal)	LG	M ¹	Detail Tätigkeit; Längengrad bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Geschwindigkeit	SP	M	Detail Tätigkeit; Geschwindigkeit bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Kurs	CO	M	Detail Tätigkeit; Kurs bei der Festlegung der vom Schiff

			übertragenen Position
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum (UTC) bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit (UTC) bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

1 Fakultativ für „EXI“-Meldungen.

„Manuelle“ Positionsmeldung

Formatspezifikationen für die Übermittlung von Berichten von FÜZ an die NAFO (XNW), siehe auch Anhänge II.D.A, II.D.B, II.D.C und II.D.D.1

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch/ fakultativ	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Adresse	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung; „XNW“ für NAFO
Absender	FR	M	Detail Meldung; Name der übermittelnden Partei (ISO-3)
Aufzeichnungsnummer	RN	M	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen des FÜZ an (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Aufzeichnungsdatum	RD	M	Detail Meldung; Jahr, Monat und Tag in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	M	Detail Meldung; Uhrzeit (Stunden und Minuten) in UTC der Übermittlung der Meldung durch das FÜZ
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; Art der Meldung; „MAN“ für Meldungen von Schiffen mit defektem Satellitenüberwachungsgerät gemäß Artikel 29.8 der CEM
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Sequenznummer	SQ	O	Detail Meldung; einmalige Seriennummer, jedes Jahr beginnend bei 1, für Meldungen eines Schiffes an die Endbestimmung (XNW) (siehe auch Anhang II.D.C.)
Nummer der Fangreise	TN	O	Detail Tätigkeit; laufende Nummer der Fangreise im betreffenden Jahr
Schiffsname	NA	O	Detail Schiffsregistrierung; Name des Schiffes
Vertragspartei Interne Referenz- Nummer	IR	O	Detail Schiffsregistrierung. Einmalige Nummer von Mitgliedstaatsschiffen: ISO-3-Flaggenstaatcode, gefolgt von einer Zahl
Externe Kennnummer	XR	O	Detail Schiffsregistrierung; außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Breitengrad	LA	M	Detail Tätigkeit; Breitengrad bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Längengrad	LO	M	Detail Tätigkeit; Längengrad bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Geschwindigkeit	SP	M	Detail Tätigkeit; Geschwindigkeit bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Kurs	CO	M	Detail Tätigkeit; Kurs bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum (UTC) bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit (UTC) bei der Festlegung der vom Schiff übertragenen Position
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

35. BEOBACHTERBERICHT GEMÄß ANHANG II.M DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 27 ABSATZ 11 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Standard-Beobachterbogen

Teil 1. Fangreise und Angaben zum Fanggerät

1A. Fangreise

Rufzeichen des Schiffs	
Schiffsname	
Flaggenstaat	
Nummer der Fangreise	
Name des Fischereikapitäns	
Anzahl Besatzungsmitglieder	
Name des Beobachters	
Datum des Beginns der Beobachtung	
Datum des Endes der Beobachtung	
Datum des Berichts	
Schiffslänge (m)	
Schiffstyp	
Tonnage des Schiffs	
Maschinenleistung (Angabe PS oder kW)	
Kapazität des Gefrierraums (m ³)	
Kapazität des Laderaums für Fischmehl (m ³)	
Kapazität anderer Laderäume (m ³)	
Zielart	
NAFO-Division(en)	
Datum der Einfahrt in den Regelungsbereich	
Datum der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich	
Anlandehafen	
Andere angefahrene Gebiete	
Bemerkungen	

1B. Angaben zu den Schleppnetzen

Angaben zu den Schleppnetzen																	
Fanggerä t-Anzahl	Art des Fanggerä ts	Marke des Fanggerä ts	Maschenöffnung (mm)												Zubeh ör	Abstand der Gitterstä be (mm)	Befestigung en
			Flügel			Hauptteil			Verlängerungsstück			Steert					
			Hoc h	Niedri g	Mitt el	Hoc h	Niedri g	Mitt el	Hoc h	Niedri g	Mitt el	Hoc h	Niedri g	Mitt el			

Teil 3. Informationen über die Einhaltung der Vorschriften

Bitte machen Sie Angaben über:

- (1) Abweichungen zwischen den Logbucheintragungen und den Schätzungen des Beobachters.
- (2) Funktion des Satellitenüberwachungsgeräts.
- (3) Sonstige Bemerkungen.

Teil 4. Aufwands- und Fangdaten

4A. Aufwand

Zusammenfassende Tabelle									
NAFO-Division	Fanggerät-Anzahl	Zielart	Datum		Anzahl Hols	Tiefe (m)		Fangstunden	Fangtage
			Beginn	Ende		Mindestens	Höchstens		

4B. Fänge

Zusammenfassung Fangreise (Fänge nach Division und Art)				
NAFO-Division	Art	Fänge (kg)		
		An Bord behalten	Zurückgeworfen	Insgesamt

Teil 5. Häufigkeit der Größen

Häufigkeit der Größen		Nummer der Fangreise:	
Artencode:		Nr. des Hols:	
Probenart:		Art der Messung:	
Mess- Standard		Insgesamt gemessen:	
Probengewicht:		Fanggewicht:	
Fanggerät:		Anzahl Fanggeräte:	

Geschlecht:

Geschlecht:

Messungen		#	Messungen		#
0			0		
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		
8			8		
9			9		
0			0		
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		
8			8		
9			9		
0			0		
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		
8			8		
9			9		
0			0		
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		

36. TÄGLICH ÜBERMITTELTEN BEOBACHTERBERICHT GEMÄß ANHANG II.G DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 27 ABSATZ 11 BUCHSTABE E DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Beobachterbericht

Datenelement	Code	Obligatorisch/ fakultativ	Feldanforderungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	M	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	M	Detail Meldung; Bestimmung, „XNW“ für NAFO
Sequenznummer	SQ	M	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	M	Detail Meldung; „OBR“ für die Meldung Beobachterbericht
Rufzeichen	RC	M	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffes
Fanggeräte	GE	M	Detail Tätigkeit; FAO-Code für Fanggeräte
Zielart ⁶	DS	M	Detail Tätigkeit; FAO-Artencode
Maschenöffnung	ME	M	Detail Tätigkeit; durchschnittliche Maschenöffnung in mm
Gebiet	RA	M	Detail Tätigkeit; NAFO-Division
Tägliche Fangmengen	CA	M	Detail Tätigkeit; Fänge an Bord nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //CA/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Arten Lebendgewicht		M	
Rückwürfe	RJ	M ¹	Detail Tätigkeit; Zurückgeworfene Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //RJ/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Arten Lebendgewicht			
Untermaßige Fische	US	M ¹	Detail Tätigkeit; Untermaßige Fänge nach Arten und Divisionen seit der letzten OBR-Meldung in kg, gerundet auf die nächsten 100 kg. Eine Reihe von Feldpaaren aus Arten (FAO-3-Alpha-Codes) + Lebendgewicht in Kilogramm (bis 9 Ziffern) vorsehen, wobei jedes Feld durch ein Leerzeichen getrennt ist, z. B. //US/ArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewichtLeerzeichenArtLeerzeichenGewicht//
Arten Lebendgewicht			
Logbuch	LB	M	Detail Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ²
Erzeugung	PR	M	Detail Tätigkeit; Code für die Erzeugung. Siehe Anhang II.K der CEM
Funkmeldungen	HA	M	Detail Tätigkeit; Überprüfung durch den Beobachter, ob die Funkberichte des Kapitäns korrekt sind, „Ja“ oder „Nein“ ³
Offensichtliche Verstöße	AF	M	Detail Tätigkeit; „Ja“ oder „Nein“ ⁴

Name des Beobachters	ON	M	Detail Meldung; Name des Beobachters, der den Bericht unterzeichnet
Datum	DA	M	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Freier Text	MS	O ⁵	Detail Tätigkeit; weitere Anmerkungen des Beobachters
Uhrzeit	TI	M	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Aufzeichnungsende	ER	M	Systemdetail; Ende der Aufzeichnung

1 Falls zutreffend.

2 „Ja“, wenn der Beobachter die Logbucheintragen des Kapitäns billigt.

3 „Ja“, wenn der Beobachter die Funkberichte des Kapitäns billigt.

4 „Ja“, wenn ein Verstoß beobachtet wird.

5 Obligatorisch, wenn „LB“ = „Nein“ oder „HA“ = „Nein“ oder „AF“ = „Ja“.

6 Zielarten sind die Arten, die den größten Fang des betreffenden Tages ausmachen.

37. VERTRAULICHKEITSBESTIMMUNGEN GEMÄß ANHANG II.B DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 28 ABSATZ 10 UND ARTIKEL 43 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Vertraulichkeitsbestimmungen

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE SICHERE UND VERTRAULICHE BEHANDLUNG
ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTEN BERICHTE UND MELDUNGEN
GEMÄSS DEN ARTIKELN 28 UND 29
DER CEM**

(1) Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle elektronischen Berichte und Meldungen, die gemäß den Artikeln 28 bis 29 der CEM übermittelt und empfangen werden (im Folgenden die „Berichte und Meldungen“).

(2) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der Exekutivsekretär und die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die Berichte und Meldungen übermitteln und empfangen, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in den Abschnitten 3 und 4 festgelegten Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften nachzukommen.
- (b) Der Exekutivsekretär informiert alle Vertragsparteien über die Maßnahmen, die im Sekretariat getroffen wurden, um diese Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften einzuhalten.
- (c) Der Exekutivsekretär trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Löschung von Berichten und Meldungen des Sekretariats erfüllt werden.
- (d) Die Mitgliedstaaten garantieren dem Exekutivsekretär das Recht, gegebenenfalls die Berichtigung von Berichten und Meldungen oder die Löschung von Berichten und Meldungen zu erhalten, deren Verarbeitung nicht den Bestimmungen der CEM entspricht.
- (e) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 29.10 Buchstaben b bis d der CEM kann die NAFO-Kommission den Exekutivsekretär anweisen, Berichte und Meldungen, die sie gemäß den Artikeln 28 und 29 der CEM erhalten hat, einer Vertragspartei nicht zugänglich zu machen, wenn festgestellt wird, dass der betreffende Mitgliedstaat diesen Sicherheits- und Vertraulichkeitsbestimmungen nicht nachgekommen ist.

(3) Vertraulichkeitsbestimmungen

- (a) Die Berichte und Meldungen dürfen nur für die in den CEM vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die in Abschnitt 1 genannten Berichte oder Meldungen werden nicht in einer elektronischen Datenbank im Sekretariat aufbewahrt, es sei denn, dies ist in den CEM ausdrücklich vorgesehen.
- (b) Jeder Inspektionsmitgliedstaat stellt die Berichte und Meldungen ausschließlich den Inspektionsmitteln und den Inspektoren zur Verfügung, die dem System der gemeinsamen internationalen Inspektion und Überwachung zugeteilt sind.

Berichte und Meldungen sind den Kontrollplattformen und Inspektoren nicht mehr als 48 Stunden vor der Einfahrt in den Regelungsbereich zu übermitteln.

- (c) Der Exekutivsekretär löscht alle Originalberichte und -meldungen gemäß Abschnitt 1 bis zum Ende des ersten Kalendermonats nach dem Jahr, aus dem die Berichte und Meldungen stammen, aus der Datenbank des Sekretariats. Darüber hinaus werden die Angaben über die Fänge und die Bewegungen der Fischereifahrzeuge vom Exekutivsekretär nur aufbewahrt, wenn Maßnahmen getroffen wurden um sicherzustellen, dass die Identität der einzelnen Schiffe nicht mehr festgestellt werden kann.
- (d) Der Exekutivsekretär stellt Berichte und Mitteilungen nur den in Artikel 29.10 Buchstaben b bis d ausdrücklich genannten Vertragsparteien zur Verfügung.
- (e) Inspektionsmitgliedstaaten können die vom Sekretär übermittelten Berichte und Meldungen bis zu 24 Stunden aufbewahren und speichern, nachdem die Schiffe, auf die sich die betreffenden Berichte und Meldungen beziehen, den Regelungsbereich ohne Wiedereinfahrt verlassen haben. Die Ausfahrt aus dem Regelungsbereich gilt sechs Stunden nach Übermittlung der entsprechenden Absichtserklärung als erfolgt.

(4) Sicherheitsbestimmungen

(a) Überblick

Der Inspektionsmitgliedstaat, die Kommission (oder die von der Kommission benannte Stelle) und das Sekretariat gewährleisten die sichere Behandlung von Berichten und Meldungen in ihren jeweiligen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung über ein Netz beinhaltet. Der Mitgliedstaat, die Kommission (oder die von der Kommission benannte Stelle) und das Sekretariat müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Berichte und Meldungen gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang und gegen alle unangemessenen Formen der Verarbeitung zu schützen.

Die folgenden Sicherheitsfragen sind von Anfang an zu regeln:

- Zugang zum System:
 - Das System muss vor dem Eindringen Unbefugter geschützt sein.
- Authentizitäts- und Zugriffskontrolle:
 - Befugte Personen haben lediglich Zugriff auf einen bestimmten Datensatz.
- Gesicherte Übermittlung:
 - Es wird gewährleistet, dass die Berichte und Meldungen sicher übermittelt werden.
- Datensicherheit:

- Es muss gewährleistet werden, dass alle Berichte und Meldungen über den erforderlichen Zeitraum sicher im System gespeichert sind und nicht manipuliert werden.
- Sicherheitsverfahren:
 - Sie regeln den Zugriff auf das System (Hardware und Software), die Verwaltung und Wartung des Systems, Sicherung und allgemeine Verwendung des Systems.

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung der Berichte und Meldungen ausgehenden Risiken angemessen ist.

Die Sicherheitsmaßnahmen werden in den folgenden Absätzen näher beschrieben.

(b) Zugang zum System

Für ihre wichtigsten Computersysteme sind die Mitgliedstaaten und das Sekretariat bestrebt, die Kriterien eines „C2-Level Trusted“-Systems zu erfüllen (wie in Abschnitt 2.2 der U.S. Department of Defence Office of Defence Trusted Computer System Evaluation Criteria (TCSEC), DOD 5200.28-STD, Dezember 1985 beschrieben).

Einige der von einem „C2-Level Trusted System“ gewährten Merkmale sind:

- ein strenges Kennwort- und Authentifizierungssystem. Jedem Benutzer des Systems werden eine Benutzerkennung und ein entsprechendes Kennwort zugewiesen. Bei jedem Anmelden müssen die Benutzer das korrekte Kennwort eingeben. Sie haben auch dann lediglich Zugriff auf diejenigen Funktionen und Daten, für die sie persönlich vorgemerkt sind. Nur besonders privilegierte Benutzer haben Zugriff auf alle Daten;
- der physische Zugang zum Computersystem wird überwacht;
- Kontrolle; selektive Aufzeichnung von Vorgängen zwecks Analyse und Aufdeckung von Sicherheitsverstößen;
- zeitlich beschränkter Zugang; der Zugriff auf das System kann für die einzelnen Benutzer auf bestimmte Tageszeiten oder Wochentage beschränkt werden;
- Überwachung des Zugangs zum Endgerät; für jedes Endgerät wird festgelegt, welche Benutzer Zugang haben.

(c) Authentizitäts- und Zugriffssicherheit

Datenaustauschprotokolle für die elektronische Übermittlung von Berichten und Meldungen zwischen den Mitgliedstaaten, der NAFO-Kommission und dem Sekretariat werden vom Sekretariat ordnungsgemäß geprüft und von der NAFO-Kommission genehmigt. Die elektronische Übermittlung unterliegt den in diesem Anhang festgelegten Sicherheitsverfahren.

(d) Kommunikationssicherheit

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Authentizität werden geeignete Verschlüsselungsprotokolle angewandt, die vom Sekretariat ordnungsgemäß geprüft und von der NAFO-Kommission genehmigt wurden. Es muss eine Schlüsselmanagementstrategie zur Unterstützung der Anwendung kryptografischer Verfahren bestehen. Insbesondere wird die Integrität der PKI (Public-Key-Infrastruktur) gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass digitale Zertifikate die Partei, die die Informationen übermittelt, korrekt identifizieren und validieren.

(e) Datensicherheit

Die Beschränkung des Zugriffs auf die Daten erfolgt über ein flexibles System mit Benutzererkennung und Kennwort. Die einzelnen Benutzer haben nur Zugriff auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten.

(f) Sicherheitsverfahren

Jeder Mitgliedstaat, die Kommission (und die von der Kommission benannte Stelle) und der Exekutivsekretär ernennen einen Sicherheitssystemverwalter. Der Sicherheitssystemverwalter überprüft die Protokolldateien, die durch die Software generiert werden, hält die Systemsicherheit aufrecht, schränkt den Zugang zu dem System soweit notwendig ein und fungiert als Verbindungsstelle zum Sekretariat, um Sicherheitsfragen zu klären.

38. FORMULAR FÜR DEN ÜBERWACHUNGSBERICHT GEMÄß ANHANG IV.A DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 30 ABSATZ 1 BUCHSTABE A UND ARTIKEL 45 BUCHSTABE A DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Formular des Überwachungsberichts

1. INSPEKTOR

Name	
Angaben zu Identität	
Vertragspartei	

2. KONTEXT DER FESTSTELLUNGEN

Sichtungen aus der Luft	Identifizierung/Rufzeichen des Überwachungsflugzeugs	
	Position zu Beginn der Patrouille	(Länge/Breite)
		(Datum/Zeit-UTC)
	Position am Ende der Patrouille	(Länge/Breite)
		(Datum/Zeit-UTC)
	Geräte zur Bestimmung der Position	
Wetterverhältnisse	Windrichtung/-geschwindigkeit	
	Seegang	
	Sicht	

Sichtungen nicht aus der Luft	Hafen/Ort der ersten Identifizierung	(Länge/Breite)
	Position bei der ersten Identifizierung	
	Datum/Uhrzeit (UTC) der ersten Identifizierung	

3. GESICHTETES SCHIFF

Mitgliedstaat	
Schiffsname, Internationales Rufzeichen (IRCS), Seitennummer, IMO-Nummer	
Sonstige Identifizierungsmerkmale (Schiffstyp, Farbe des Rumpfes, Aufbauten usw.)	
Schiffstätigkeit	
Verwendetes Fanggerät	
Kurs und Geschwindigkeit	

4. DETAILS DER AUFNAHMEN (muss mit den CEM übereinstimmen)

Nr. der Aufnahme	Datum und Uhrzeit	Position	Schiffstätigkeit	Bemerkungen
1.				
2.				
3.				

5. DETAILS DER BEOBACHTUNGEN

Grund für Verdacht auf Verstoß gegen die NAFO-CEM	
Methode zur Bewertung des Fangvolumens	
Methode zur Bewertung der Fangzusammensetzung	
Sonstiges	

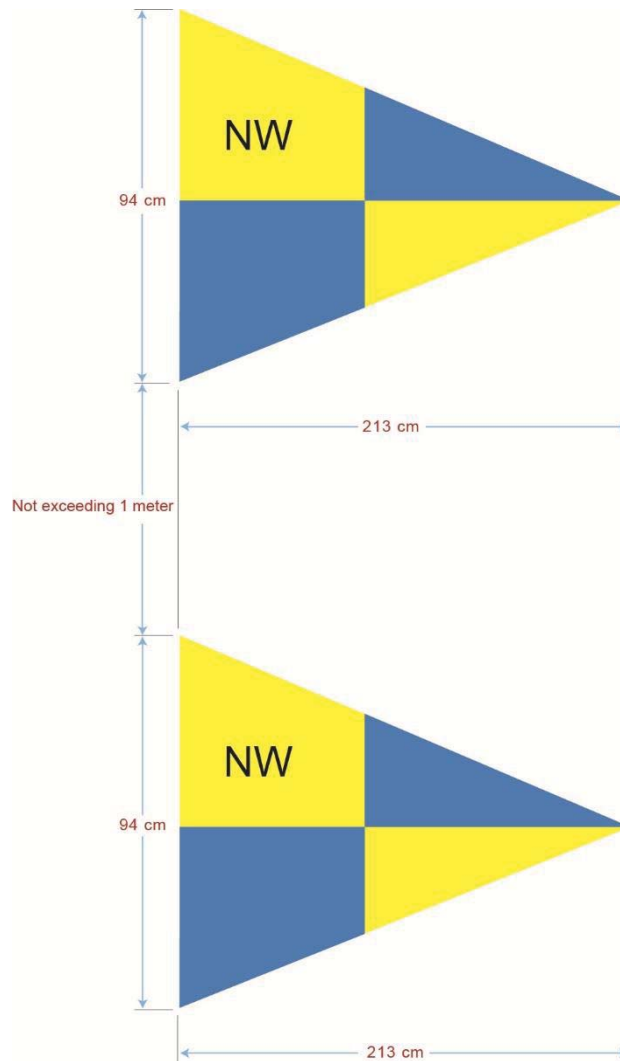
Datum

Name des Inspektors:

Unterschrift des Inspektors

39. WIMPEL GEMÄß ANHANG IV.E DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 31 BUCHSTABE B DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

NAFO-Inspektionswimpel



Legende:

– Not exceeding 1 meter - nicht mehr als 1 Meter

Wimpel eines NAFO-Inspektionsschiffs. Die Tender führen ebenfalls einen Wimpel, der halb so groß sein kann.

40. REGELN ÜBER DIE BEREITSTELLUNG EINER LOTSENLEITER GEMÄß ANHANG IV.G DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 32 BUCHSTABE C DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Konstruktion und Verwendung der Lotsenleiter

- (1) Es wird eine Lotsenleiter zur Verfügung gestellt, die den Inspektoren auf See ein sicheres An- und Vonbordgehen ermöglicht. Die Lotsenleiter wird in sauberem und vorschriftsmäßigem Zustand gehalten.
- (2) Die Lotsenleiter wird so befestigt, dass
 - (a) sie frei von jeder möglichen Verschmutzung durch das Schiff bleibt;
 - (b) sie in genügendem Abstand von den dünneren Leinen und so weit wie möglich im Mittschiffsbereich ist;
 - (c) jede Stufe fest an der Schiffswand bleibt.
- (3) Die Stufen der Lotsenleiter sind
 - (a) aus Hartholz oder anderem gleichartigem Material, aus einem Stück, astfrei gefertigt. Die vier untersten Stufen können aus Gummi von genügender Stärke und Steife oder aus anderem geeignetem Material mit gleichen Eigenschaften bestehen;
 - (b) mit einer rutschfesten Oberfläche versehen;
 - (c) mindestens 480 mm lang, 115 mm breit und 23 mm tief, ohne den rutschfesten Belag oder etwaige Rillen;
 - (d) in gleichmäßigem Abstand von mindestens 300 mm und höchstens 380 mm angebracht;
 - (e) so angebracht, dass sie waagrecht bleiben.
- (4) Keine Lotsenleiter weist mehr als zwei Ersatzstufen auf, die auf andere Weise festgemacht sind als in der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter vorgesehen, und die so angebrachten Stufen werden so rasch wie möglich durch Stufen ersetzt, die der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter entsprechen. Wird eine Ersatzstufe an den Seilen der Lotsenleiter mithilfe von Auskehlungen an der Stufe festgemacht, befinden sich diese Auskehlungen an den längeren Seiten der Stufen.
- (5) Die seitlichen Seile der Leiter bestehen aus zwei nicht überzogenen Hanfseilen oder gleichwertigen Seilen von nicht weniger als 60 mm Umfang auf jeder Seite; jedes Seil bleibt unbedeckt durch anderes Material und geht durch bis zur obersten Stufe. Zwei Haupttaue, die ordnungsgemäß an dem Schiff befestigt sind und nicht weniger als 65 mm Umfang haben, und eine Sicherheitsleine sind für den Notfall bereitzuhalten.
- (6) In Abständen sind Spreizlatten aus Hartholz oder gleichwertigem Material in einem Stück, astfrei und 1,8 m bis 2 m lang angebracht, damit die Lotsenleiter sich nicht verdrehen kann. Die unterste Latte ist auf der fünfuntersten Leiterstufe angebracht, und der Abstand zwischen den einzelnen Spreizlatten beträgt höchstens neun Stufen.

- (7) An oder von Bord gehenden Inspektoren wird ein sicherer und einfacher Übergang vom oberen Ende der Lotsenleiter, einer Fallreepstreppe oder sonstigen Vorrichtung ermöglicht. Führt ein solcher Übergang durch eine Öffnung in der Reling oder im Schanzkleid, sind entsprechende Griffe angebracht. Besteht ein solcher Übergang aus einer Schanzkleidleiter, ist diese Leiter sicher an der Reling oder Plattform befestigt, und an der Stelle, an der das Schiff betreten oder verlassen wird, sind in einem Abstand von mindestens 0,70 m und höchstens 0,80 m zwei Stützgriffe angebracht. Jede Stütze ist am Schiffskörper auf oder nahe dem Boden sowie an einer höheren Stelle fest angebracht, hat einen Durchmesser von mindestens 40 mm und ragt mindestens 1,20 m über die obere Kante des Schanzkleids hinaus.
- (8) Nachts muss eine Beleuchtung vorgesehen sein, sodass sowohl die Oberseite der Lotsenleiter als auch die Stelle, an der der Inspektor an Bord des Schiffes kommt, angemessen beleuchtet sind. Ein Rettungsring mit selbstzündendem Licht muss bei Bedarf griffbereit sein. Eine Wurfleine muss ebenfalls für den Bedarfsfall griffbereit sein.
- (9) Es muss die Möglichkeit bestehen, die Lotsenleiter an jeder Seite des Schiffes benutzen zu können. Der zuständige Inspektor kann angeben, an welcher Seite er die Lotsenleiter angebracht haben möchte.
- (10) Die Montierung der Lotsenleiter und das Anbordgehen und das Vonbordgehen eines Inspektors sind von einem verantwortlichen Schiffsoffizier zu überwachen. Der verantwortliche Schiffsoffizier ist im Funkkontakt mit der Brücke.
- (11) Sollten auf einem Schiff Konstruktionsmerkmale wie Scheuerleisten die Durchführung von Vorschriften dieser Regelung verhindern, so sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Inspektoren das Schiff sicher betreten und verlassen können.

41. INSPEKTIONSBERICHT GEMÄß ANHANG IV.B DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 33 ABSATZ 1, ARTIKEL 34 ABSATZ 2 BUCHSTABE A UND ARTIKEL 45 BUCHSTABE D DER VERORDNUNG (EU) 2019/833

Inspektionsbericht

ORGANISATION FÜR DIE FISCHEREI IM NORDWESTATLANTIK

(Inspektor: Bitte in GROSSBUCHSTABEN in SCHWARZER TINTE ausfüllen)

1. INSPEKTIONSSCHIFF

1.1 NAME	
1.2 REGISTRIERNUMMER	
1.3 Internationales Rufzeichen (IRCS)	
1.4 Heimathafen	

2. BEVOLLMÄCHTIGTE(R) INSPEKTOR(EN)

NAME	VERTRAGSPARTEI

3. AUSZUBILDENDER INSPEKTOR

NAME	VERTRAGSPARTEI

4. ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

Vertragspartei/Mitgliedstaat und Heimathafen			
Schiffsname			
Externe Kennnummer			
IMO-Nummer			
Internationales Rufzeichen (IRCS)			
Name und Anschrift des Eigners			
Uhrzeit/Position, vom Inspektionsschiff bestimmt	UTC	Breitengrad	Längengrad
Uhrzeit/Position, vom Kapitän des inspizierten Schiffs bestimmt	UTC	Breitengrad	Längengrad
Name und Anschrift des Kapitäns;			

5. DATUM UND UHRZEIT DES BEGINNS UND DES ENDES DER INSPEKTION

DATUM			
UHRZEIT DER ANKUNFT AN BOARD (UTC)			
UHRZEIT Des VERLASSENS DES SCHIFFS (UTC)			
POSITION BEI VERLASSEN DES SCHIFFS	Breitengrad	Längengrad	

6. PRÜFUNG

Schiffsdokumente	Geprüft J/N
Zertifizierte Zeichnungen oder Beschreibung des Fischladeraums und der Gefrierräume an Bord:	Geprüft J/N
Genauer aktueller Stauplan an Bord:	Geprüft J/N
Quote des Schiffs nach Bestandsgebiet	
Eventuelle Bemerkungen der Inspektoren:	

7. DATUM DER LETZTEN INSPEKTION AUF SEE:

8. SCHIFFSBEWEGUNGEN

8.1 FANGREISE	Erster Fangtag im Regelungsbereich	Letzte mitgeteilte Position
DATUM		
UHRZEIT (UTC)		
BREITENGRAD		
LÄNGENGRAD		
TAGE im NAFO REGELUNGSBEREICH		

8.2 MELDUNGEN/VMS	
VMS Transponder installiert	Geprüft J/N
VMS-System operationell	Geprüft J/N
Werden Meldungen übermittelt (wenn Ja, bitte auflisten):	Geprüft J/N

9. ERFASSUNG DES FISCHEREIAUFWANDS UND DER FÄNGE

Fischereilogbuch	Geprüft J/N
Form des Fischereilogbuchs:	Elektronisch/Papier
Es handelt sich um Eintragungen gemäß Artikel 28 und Anhang II.A der CEM:	Geprüft J/N
Falls nein, die unzureichenden oder fehlenden Eintragungen angeben:	

10. BEOBACHTERREGELUNG

Ist ein Beobachter auf dem Schiff anwesend:	J/N
Name des Beobachters:	
Vertragspartei des Beobachters:	

11. GEMESSENE MASCHENGRÖSSE — IN MILLIMETER

11.1 Netztyp:

Steert (gegebenenfalls einschließlich Tunnel) - Stichproben bei 20 Maschen 100 mm+ _____ +:

Weite (Maschenöffnung)

Durchschnittliche
Weite

Vorgeschriebene
Öffnung

--

14. ERGEBNIS DER INSPEKTION DER FÄNGE AN BORD

14.1 Abweichungen von den Logbucheinträgen

Anmerkungen: (Im Falle von Abweichungen zwischen den Schätzungen des Inspektors über die Fänge an Bord und den entsprechenden Zusammenfassungen der Fänge gemäß Logbuch ist diese Abweichung mit den Prozentsätzen anzugeben)

14.2 Verstöße

CEM-REFERENZ	ART DER VERSTÖSSE	SIEGEL ANGEBRACHT (Seriennummer)
<p>Ich bestätige, über die mutmaßlichen Verstöße und gegebenenfalls die Anbringung von Siegeln an Beweismaterial informiert zu sein.</p> <p>DATUM:</p> <p>UNTERSCHRIFT DES SCHIFFSKAPITÄNS</p>		

15. KOMMENTARE UND BEMERKUNGEN (zusätzliche Seiten können bei Bedarf hinzugefügt werden)

Nach einem Verstoß überprüfte Dokumente
Bemerkungen, Erklärungen und/oder Feststellungen des Inspektors (der Inspektoren)
Feststellungen des bzw. der Zeugen des Kapitäns
Feststellungen eines zweiten Inspektors oder eines Zeugen

16. UNTERSCHRIFT DES ZUSTÄNDIGEN INSPEKTORS

17. NAME UND UNTERSCHRIFT DES ZWEITEN INSPEKTORS ODER DES ZEUGEN

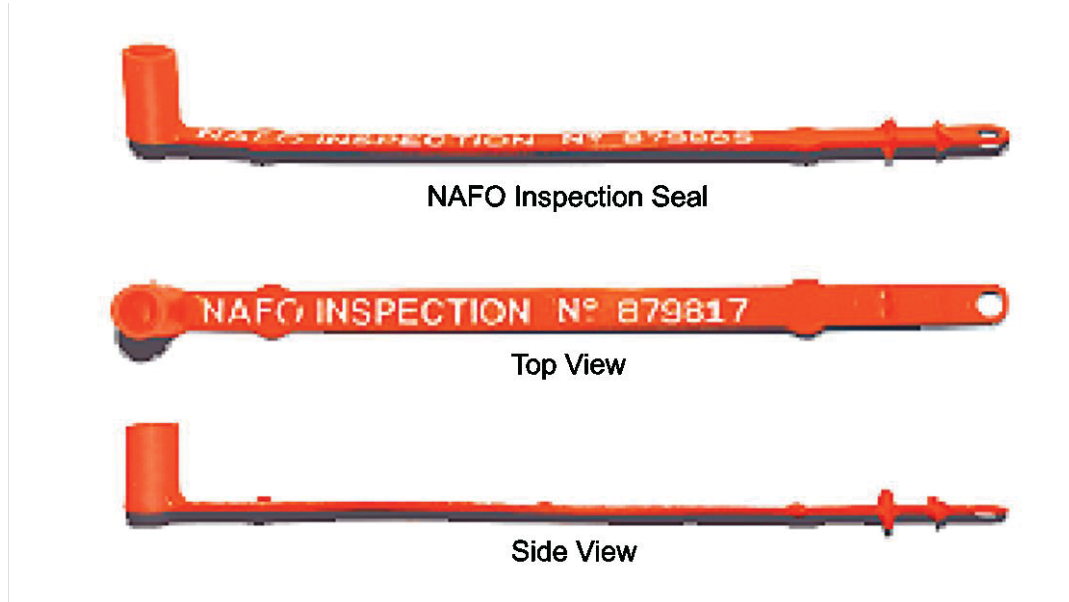
18. NAME UND UNTERSCHRIFT DES BZW. DER ZEUGEN DES KAPITÄNS

19. BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG DES BERICHTS DURCH DEN KAPITÄN (zusätzliche Seiten können bei Bedarf hinzugefügt werden)

Anmerkungen des Schiffskapitäns	
Der/die Unterzeichnete,, Kapitän des Schiffs, bestätigt, am heutigen Tag eine Kopie dieses Berichts erhalten zu haben. Meine Unterschrift bedeutet nicht mein Einverständnis mit dem Inhalt des Berichts.	
DATUM	UNTERSCHRIFT

42. **NAFO-INSPEKTIONSSIEGEL GEMÄß ANHANG IV.F DER CEM, GENANNT IN ARTIKEL 34 ABSATZ 1 BUCHSTABE D DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

NAFO-Inspektionssiegel



Legende:

- NAFO Inspection Seal - NAFO-Inspektionssiegel
- Top View - Draufsicht
- Side View - Seitenansicht

Das NAFO-Inspektionssiegel hat folgende Merkmale:

Bezeichnung	NAFO-INSPEKTIONSSIEGEL
Markierung	„NAFO Inspection No. (sechsstellige Zahl)“
Material	recyclbares Polyethylen
Farbe.....	orange
Schmelzindex.....	6,70 + 0,60 (internationaler Standard)
Dichte.....	953 + 0,003 (internationaler Standard)
Brechpunkt (Last).....	min. 45 kg (t° 20 °C)

Der Flaggenstaat des Schiffes muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten		NEAFC-Übereinkommensbereich		NAFO-Regelungsbereich	
		Ja	Nein	Ja	Nein
a) Verfügte das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, über eine ausreichende Quote für die angegebene Art?					
b) Wurden die Mengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt?					
c) War das Fischereifahrzeug, das den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt?					
d) Wurde der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft?					
Bestätigung des Flaggenstaats: <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.</i>					
Name und Titel:			Datum:		
Unterschrift:			Dienststempel:		
TEIL C: Amtlichen Eintragungen vorbehalten – vom Hafenstaat auszufüllen Anmerkung: NAFO-Hafenstaatzulassung zur Nutzung des Hafens für Anlande-, Umlade- und andere Zwecke					
Name des Hafenstaats:					
Zulassung:	Ja:		Nein:	Datum:	
Unterschrift:		Dienststempel:			
1. Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die externe Registriernummer anzugeben. 2. Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden. 3. FAO-Artencode - NEAFC Anhang V - NAFO Anhang I.C der CEM. 4. Produktaufmachungsformen – NEAFC Anlage I des Anhangs IV – NAFO Anhang II.K der CEM					

B-PSC-2

FORMBLATT HAFENSTAATKONTROLLE – PSC 2							
TEIL A: Vom Schiffskapitän auszufüllen. Für jedes abgebende Schiff ein getrenntes Formblatt ausfüllen. In schwarzer Tinte auszufüllen.							
Schiffsname:		IMO Nummer ¹		Rufzeichen:		Flaggenstaat:	
E-Mail:		Telefonnummer:		Fax-Nr.:		Inmarsat-Nummer:	
Name des Schiffskapitäns:		Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns:		Schiffseigner:		Schiffszertifikat oder Registriernummer:	
Schiffsabmessungen:		Länge (m):		Breite (m):		Tiefgang (m):	
Hafenstaat:				Anlande- oder Umladehafen:			
Grund für das Anlaufen des Hafens		Anlandung: (J/N)		Umladungen: (J/N)		Sonstiges: (J/N)	
Letzter Anlaufhafen;				Datum:			
Datum und Ort der Umladung:				Gegebenenfalls Umladegenehmigung:			
Voraussichtliches Ankunftsdatum:				Voraussichtliche Ankunftszeit (UTC):			
Nur gefrorene Erzeugnisse		Nur frische Erzeugnisse		Frische und gefrorene Erzeugnisse			
Fangangaben für abgebende Schiffe *Für jedes abgebende Schiff ein getrenntes Formblatt ausfüllen.*							
Schiffsname		IMO Nummer¹		Rufzeichen		Flaggenstaat	
Gesamtfang an Bord – alle Gebiete						Anzulandender Fang²	
Art ³	Erzeugnisse ⁴	Fanggebiet			Umrechnungsfaktor	Erzeugnisgewicht (kg)	Erzeugnisgewicht (kg)
		NEAFC-Übereinkommensbereich (ICES-Untergebiete und -Divisionen)	NAFO-Regelungsbereiche (Unterdivision)	Andere Bereiche			
TEIL B: Amtlichen Eintragungen vorbehalten – vom Flaggenstaat auszufüllen							
Der Flaggenstaat des Schiffes muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten						NEAFC-Übereinkommensbereich	NAFO RA

	Ja	Nei n	Ja	Nei n
a) Verfügte das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, über eine ausreichende Quote für die angegebene Art?				
b) Wurden die Mengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt?				
c) War das Fischereifahrzeug, das den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt?				
d) Wurde der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft?				
Bestätigung des Flaggenstaats: <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.</i>				
Name und Titel:			Datum:	
Unterschrift:		Dienststempel:		
TEIL C: Amtlichen Eintragungen vorbehalten – vom Hafenstaat auszufüllen Anmerkung: NAFO-Hafenstaatzulassung zur Nutzung des Hafens für Anlande-, Umlade- und andere Zwecke				
Name des Hafenstaats:				
Zulassung:	Ja:		Nein:	
				Datum:
Unterschrift:		Dienststempel:		
1. Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die externe Registriernummer anzugeben. 2. Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden. 3. FAO-Artencode - NEAFC Anhang V - NAFO Anhang II der CEM. 4. Produktaufmachungsformen – NEAFC Anlage 1 des Anhangs IV – NAFO Anhang II.K der CEM				

**44. ANHANG IV.H DER CEM ÜBER INSPEKTIONEN, GENANNT IN ARTIKEL 39
ABSATZ 11 DER VERORDNUNG (EU) 2019/833**

Grundsätze für Inspektionen

Die Inspektoren

- (a) überprüfen weitestmöglich, ob die Identifikationsdokumente des Schiffs an Bord und die Informationen über den Schiffseigner wahr, vollständig und richtig sind, unter anderem durch zweckdienliche Kontakte mit dem Flaggenstaat oder gegebenenfalls durch Überprüfung internationaler Schiffsdokumente;
- (b)überprüfen, ob die Flagge und die Kennzeichen des Schiffs (z. B. Name, externe Registernummer, Schiffsnummer der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), internationales Rufzeichen und andere Kennzeichen sowie die Hauptabmessungen) mit den in den Unterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmen;
- (c)überprüfen alle anderen relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen an Bord, einschließlich – soweit möglich – Dokumente in elektronischem Format und VMS-Daten des Flaggenstaats oder der RFO. Logbücher, Fangdaten, Dokumente über Umladungen und Handelsdokumente, vom Beobachter an Bord erhobene Daten, Besatzungslisten, Pläne und Zeichnungen der Stauräume, Beschreibungen der Fischlagerräume und Dokumente, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen erforderlich sind, können sachdienliche Unterlagen sein;
- (d)überprüfen, soweit möglich, ob die Genehmigungen für Fischereitätigkeiten der Wahrheit entsprechen, vollständig und korrekt sind und mit den Angaben im Einklang stehen, die gemäß den CEM-Vorschriften bereitgestellt werden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Artikel 25, 44, 45 und 51 der CEM;
- (e)stellen soweit möglich fest, ob die an Bord befindlichen Fischereiressourcen im Einklang mit den für das betreffende Schiff geltenden Genehmigungen gefangen wurden;
- (f)untersuchen sämtliche Fischereiressourcen an Bord des Schiffes, einschließlich Probenahme zur Bestimmung ihrer Menge und Zusammensetzung. Dabei können die Inspektoren Behälter öffnen, in die die Fischressourcen verpackt wurden, und den Fang oder die Behälter umräumen, um sich davon zu überzeugen, dass die Fischladeräume nicht manipuliert wurden. Eine solche Überprüfung kann die Art des Erzeugnisses und das Nenngewicht einschließen;
- (g)überprüfen, soweit möglich, alle relevanten Fanggeräte an Bord, einschließlich außer Sicht verstauter Fanggeräte sowie ähnlicher Geräte, und kontrollieren, soweit möglich, ob sie den Auflagen in den Fanggenehmigungen entsprechen. Beim Fanggerät wird zudem soweit möglich geprüft, ob dieses etwa in Bezug auf Maschenöffnungen und Garnstärke, Vorrichtungen und Zubehör, Abmessungen und Konfiguration der Netze, Reusen und Dredgen, Hakengrößen und -anzahl mit den geltenden Vorschriften im Einklang steht und ob die Kennzeichnungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind;

- (h) bewerten, ob eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass ein Schiff einer Nichtvertragspartei IUU-Fischerei betrieben hat, und
- (i) sorgen, wenn nötig und möglich, für die Übersetzung der sachdienlichen Unterlagen.

Darüber hinaus werden Inspektionen in einer fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Weise durchgeführt und stellen keine Belästigung eines Schiffes dar. Die Inspektoren dürfen nicht die Möglichkeit des Kapitäns beeinträchtigen, mit den Behörden der Flaggenstaatsvertragspartei oder dem Flaggenmitgliedstaat zu kommunizieren.